Bundesgesetzblatt

Teil I

1957 | Ausgegeben zu Bonn am 7. August 1957 | Nr. 39

Tag	Inhalt:	Seite
27. 7. 57	**Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)**	993
26. 7. 57	**Gesetz über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltssicherungsgesetz)**	1046
26. 7. 57	**Gesetz über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Soldaten (Vertrauensmänner-Wahlgesetz)**	1052
26. 7. 57	Zweite Anordnung des Bundespräsidenten über die Uniform der Soldaten	1056

Bundesbesoldungsgesetz (BBesG).

Vom 27. Juli 1957.

Übersicht

	§§
KAPITEL I	
Die Dienstbezüge der Beamten, Richter und Soldaten	1 bis 47
Abschnitt I	
Allgemeine Vorschriften	1 bis 4
Abschnitt II	
Die Dienstbezüge der Beamten	5 bis 30
1. Titel: Das Grundgehalt	5 bis 11
2. Titel: Der Ortszuschlag	12 bis 17
3. Titel: Der Kinderzuschlag	18 bis 20
4. Titel: Zulagen	21, 22
5. Titel: Anrechnung von Sachbezügen	23
6. Titel: Sondervorschriften für Auslandsbeamte	24 bis 29
7. Titel: Sondervorschrift für Beamte im Bundesgrenzschutz	30
Abschnitt III	
Die Dienstbezüge der Richter	31
Abschnitt IV	
Die Dienst- und Sachbezüge der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit	32 bis 36
Abschnitt V	
Überleitung der vorhandenen Beamten in das neue Recht	37 bis 39
Abschnitt VI	
Übergangsvorschriften	40 bis 44
Abschnitt VII	
Sondervorschriften für die Zeit des Aufbaues der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes	45 bis 47
KAPITEL II	
Anpassung der Versorgungsbezüge	48
KAPITEL III	
Rahmenvorschriften	49 bis 59
KAPITEL IV	
Schlußvorschriften	60 bis 65

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

KAPITEL I

Die Dienstbezüge der Beamten, Richter und Soldaten

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Dienstbezüge erhalten nach diesem Gesetz

1. Bundesbeamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie Bundesbeamte auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden,
2. Richter des Bundes,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Bundeswehr.

§ 2

Zusammensetzung der Dienstbezüge

(1) Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen.

(2) Muß der Empfänger von Dienstbezügen wegen der Zugehörigkeit seines dienstlichen Wohnsitzes zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark über die Dienstbezüge in einer fremden Währung verfügen, so darf hierdurch die Kaufkraft der Dienstbezüge gegenüber der Kaufkraft im Währungsgebiet der Deutschen Mark weder vermindert noch erhöht werden. Inwieweit dies durch Zu- oder Abschläge (Kaufkraftausgleich) sicherzustellen ist, bestimmt der Bundesminister der Finanzen nach Anhörung der zuständigen obersten Dienstbehörde, bei Auslandsdienstbezügen (§ 24 Abs. 1) nach Anhörung des Auswärtigen Amtes.

§ 3

Beginn des Anspruchs auf die Dienstbezüge

Beamte, Richter und Soldaten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung wirksam wird. Werden sie rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so erhalten sie die Dienstbezüge schon von dem Tage an, mit dem die Einweisung wirksam wird.

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Sind Dienstbezüge nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsbezüge gezahlt.

(3) Die Dienstbezüge für ledige Mannschaften, Unteroffiziere und Stabsunteroffiziere der Bundeswehr, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, können halbmonatlich im voraus gezahlt werden. Das gilt auch für die entsprechenden Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz.

ABSCHNITT II

Die Dienstbezüge der Beamten

1. Titel

Das Grundgehalt

§ 5

Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den Besoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter) — Anlage I — gewährt. Für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 6

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt

1. in allen Besoldungsgruppen des einfachen Dienstes (A 1 bis A 4) und in den ersten beiden Besoldungsgruppen des mittleren und des gehobenen Dienstes (A 5 und A 6, A 9 und A 10) am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. in den ersten beiden Besoldungsgruppen des höheren Dienstes (A 13 und A 14) am Ersten des Monats, in dem der Beamte das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge seiner Besoldungsgruppe zu erhalten hat, überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung,

Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit), soweit sie im mittleren und gehobenen Dienst ein Jahr, im höheren Dienst drei Jahre übersteigt; wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;

2. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;
3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt;
4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes oder eines berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummer 1 bis 4 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) In den anderen Besoldungsgruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes (A 7 und A 8, A 11 und A 12, A 15 und A 16) wird der Beginn des nach den Absätzen 1 bis 3, 6 oder 8 für die ersten beiden Besoldungsgruppen der jeweiligen Laufbahngruppe errechneten Besoldungsdienstalters um vier Jahre hinausgeschoben.

(6) Ist der Beamte aus dem mittleren in den gehobenen Dienst oder aus dem gehobenen in den höheren Dienst aufgestiegen, so wird sein Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppen A 9 und A 10, A 13 und A 14 nach den Absätzen 1 bis 3 festgesetzt. Es darf jedoch gegenüber dem Besoldungsdienstalter des Beamten in den ersten beiden Besoldungsgruppen der nächstniedrigeren Laufbahngruppe höchstens um sechs Jahre hinausgeschoben werden.

(7) Wird ein Beamter des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes in einer anderen als den ersten beiden Besoldungsgruppen seiner Laufbahngruppe angestellt, so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in einer dieser Besoldungsgruppen angestellt und in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre.

(8) Ein Fachschuloberlehrer, der aus einer der Besoldungsgruppen A 11 oder A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 übergetreten ist, erhält in dieser Besoldungsgruppe und in der Besoldungsgruppe A 14 das Besoldungsdienstalter, das er in den Besoldungsgruppen A 11 oder A 12 gehabt hat.

(9) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, noch nicht erreicht, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

§ 7

Öffentlich-rechtliche Dienstherren

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
3. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden, im nichtöffentlichen Schuldienst und im nichtöffentlichen Eisenbahndienst. Das gleiche gilt für den Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrsunternehmungen, die ganz oder teilweise von der Bundes-(Reichs)post oder von der Bundes(Reichs)-bahn übernommen worden sind.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und des Innern.

§ 8

Nicht zu berücksichtigende Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 dürfen im gehobenen und höheren Dienst nur solche Tätigkeiten berücksichtigt werden, die der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahngruppe mindestens gleichzubewerten sind.

(2) Nicht berücksichtigt werden

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,

3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.

§ 9

Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Tritt ein Beamter, der aus dem mittleren in den gehobenen oder aus dem gehobenen in den höheren Dienst aufgestiegen ist, aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Bundesdienst über, wird das Besoldungsdienstalter nach § 6 so festgesetzt, wie wenn der Beamte in der niedrigeren Laufbahngruppe in den Bundesdienst übergetreten und danach aufgestiegen wäre.

(2) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

(3) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(4) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(5) Für die Bemessung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeiten gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Wahrung des Besitzstandes

(1) Tritt ein Beamter mit seiner Zustimmung in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt über, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das er in der verlassenen Gruppe zuletzt bezogen hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

(2) Bei der Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten und beim Übertritt aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Bundesdienst wird dem Beamten entsprechend dem Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstherrn bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

§ 11

Dem Beamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

2. Titel

Der Ortszuschlag

§ 12

Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage II gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, erhalten den halben Ortszuschlag.

§ 13

Ortsklasseneinteilung

(1) Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ortsklassenverzeichnis aufzustellen und es bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu ändern und zu ergänzen. Für die Zuteilung der Orte zu Ortsklassen sind zu berücksichtigen: Einwohnerzahl, Durchschnittsraummieten, sonstige örtliche Besonderheiten, zum Beispiel die Eigenschaft als Bade-, Kur- oder Fremdenverkehrsort oder als stark industrialisierter Ort sowie die Zugehörigkeit zu einem in sich geschlossenen Wirtschaftsgebiet.

(3) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anlagen und Einrichtungen für Sonderzwecke von der Ortsklasse ihrer Gemeinde auszunehmen und einer höheren Ortsklasse zuzuteilen, wenn ihr Verbleiben in der Ortsklasse ihrer Gemeinde eine erhebliche Härte bedeutet oder unabweisbare dienstliche Belange es erfordern.

§ 14

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat.

(2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde

1. einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
2. Beamten, die im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind, einen Ort im Inland in der Nähe des Beschäftigungsortes als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
3. einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn er der höheren Ortsklasse angehört und die Beamten ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Für Beamte, die versetzt sind oder deren Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, gilt, solange sie wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, verhindert sind, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort zu beziehen, der bisherige dienstliche Wohnsitz als solcher weiter, wenn er der höheren Ortsklasse angehört. Für neueingestellte Beamte gilt unter den gleichen Voraussetzungen der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

§ 15

Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird. Uneheliche Kinder eines männlichen Beamten werden nur berücksichtigt, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen oder sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

§ 16

Mehrere Ortszuschläge für dieselbe Familie

(1) Verheiratete Beamte, deren Ehegatte als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten den Ortszuschlag der Stufe unter derjenigen, die nach der Aufstellung in Anlage II für sie maßgebend wäre. Ist die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt und sind gemeinschaftliche eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder vorhanden, so gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit

1. im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
2. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Bundesminister der Finanzen.

§ 17

Änderung des Ortszuschlages

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

(3) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlages begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlages (§ 20 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt.

(4) Ändern sich die Voraussetzungen des § 16 für die Höhe des Ortszuschlages, so wird der neue Zuschlag vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das maßgebende Ereignis fällt.

3. Titel

Der Kinderzuschlag

§ 18

Grundlage und Höhe

(1) Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
5. Pflegekinder und Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als hundert Deutsche Mark monatlich gezahlt wird,
6. uneheliche Kinder einer Beamtin,
7. uneheliche Kinder eines Beamten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er entweder das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlages aufbringt.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein uneheliches Kind, das für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres jedoch nur, wenn es in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als hundert Deutsche Mark monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(5) Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich dreißig Deutsche Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich fünfunddreißig Deutsche Mark und bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr monatlich vierzig Deutsche Mark.

§ 19

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach § 18 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (§ 16 Abs. 2) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.
2. Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
4. Hätte neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat, dem Vater allein, andernfalls dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.

(3) Wird einem Kinde nach beamtenrechtlichen Vorschriften Kinderzuschlag neben Waisengeld gewährt, so erhält der Beamte für dieses Kind keinen Kinderzuschlag.

§ 20

Zahlung des Kinderzuschlages

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde des Beamten auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

4. Titel

Zulagen

§ 21

Stellenzulagen

(1) Stellenzulagen werden den Beamten nach den Besoldungsordnungen und nach Absatz 2 gewährt.

(2) Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes wahr, für das der Organisations- und Stellenplan die Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem Jahr, wenn die höhere Planstelle während dieser Zeit besetzbar war und weiterhin besetzbar ist, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem, das ihm zustände, wenn er der höheren Besoldungsgruppe angehörte.

(3) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung unwiderruflich sind, gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(4) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung widerruflich sind, werden nur so lange gewährt, wie der Beamte in der mit der Zulage ausgestatteten Tätigkeit verwendet wird.

§ 22

Andere Zulagen und Zuwendungen

Andere als die in den §§ 10 und 21 aufgeführten Zulagen und Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, soweit der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

5. Titel

Anrechnung von Sachbezügen

§ 23

(1) Die den Beamten gewährten Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.

(2) Die Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erläßt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und des Innern.

6. Titel

Sondervorschriften für Auslandsbeamte

§ 24

Zusammensetzung der Dienstbezüge

(1) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten abweichend von § 2 Abs. 1 neben dem Grundgehalt (§§ 5 bis 11) die folgenden Auslandsdienstbezüge: Auslandszulage (§ 25), Haushaltszuschlag (§ 26), Kinderzuschlag (§ 27) und Mietzuschuß (§ 28).

(2) Beamte, denen für ihre Person das Grundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe als der für ihr Amt im Ausland vorgesehenen zusteht, erhalten die Auslandsdienstbezüge nur nach der niedrigeren Besoldungsgruppe. Das Grundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe wird auch dem Kaufkraftausgleich (§ 2 Abs. 2) zugrunde gelegt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Beamte, die wegen ihrer Tätigkeit im Grenzverkehr ihren dienstlichen Wohnsitz in einem ausländischen Grenzort haben. Diese Beamten erhalten den Ortszuschlag der Ortsklasse S.

§ 25

Auslandszulage

(1) Die Auslandszulage wird nach der Aufstellung in Anlage III gewährt. Ihre Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Beamten und nach der für den ausländischen Dienstort maßgebenden Zone.

(2) Der Bundesminister der Finanzen teilt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern nach Anhörung des Auswärtigen Amtes die Dienstorte den Zonen zu. Dabei sind die besonderen Belastungen in der Lebensführung an den Dienstorten zu berücksichtigen.

§ 26

Haushaltszuschlag

(1) Der Haushaltszuschlag wird dem verheirateten Beamten gewährt, wenn er mit seinem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung innehat. Er beträgt zwanzig vom Hundert des Grundgehalts und der Auslandszulage.

(2) Anderen Beamten kann der halbe Haushaltszuschlag gewährt werden, wenn sie am ausländischen Dienstort einen eigenen Haushalt führen.

§ 27

Kinderzuschlag

(1) Der Kinderzuschlag wird nach § 18 Abs. 1 bis 5, §§ 19 und 20 gewährt. Er beträgt zehn vom Hundert des Grundgehalts und der Auslandszulage eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 in der achten Dienstaltersstufe.

(2) Für Kinder, die sich außerhalb des Landes des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten aufhalten, beträgt der Kinderzuschlag einheitlich hundertfünfzig Deutsche Mark. Zu diesem Kinderzuschlag wird kein Kaufkraftausgleich (§ 2 Abs. 2) gewährt.

§ 28

Mietzuschuß

Der Mietzuschuß wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum fünfzehn vom Hundert der Dienstbezüge (ausschließlich Kinderzuschlag) und einer auf Grund des Haushaltsplans gewährten Aufwandsentschädigung übersteigt. Er beträgt fünfundsiebzig vom Hundert des Mehrbetrages.

§ 29

Zahlung der Auslandsdienstbezüge

Die Auslandsdienstbezüge werden bei Versetzungen zwischen dem Inland und dem Ausland vom Tage nach dem Eintreffen am ausländischen Dienstort bis zum Tage vor der Abreise aus diesem Ort gezahlt. Bei Versetzungen im Ausland werden sie bis zum Tage des Eintreffens am neuen Dienstort nach den für den bisherigen Dienstort maßgebenden Sätzen gezahlt.

7. Titel

Sondervorschrift für Beamte im Bundesgrenzschutz

§ 30

Für die Dienst- und Sachbezüge der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, auch wenn sie dem Bundesministerium des Innern angehören, gilt Abschnitt IV mit Ausnahme des § 33 entsprechend. Die Verwaltungsvorschriften zu § 36 erläßt für den Bundesgrenzschutz der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

ABSCHNITT III

Die Dienstbezüge der Richter

§ 31

Abschnitt II gilt auch für die Richter.

ABSCHNITT IV

Die Dienst- und Sachbezüge der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit

§ 32

Abschnitt II gilt auch für die Soldaten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 33

Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

Die Soldaten erhalten Dienstbezüge frühestens vom Tage nach Ableistung des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes an.

§ 34

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt

1. für Mannschaften und Unteroffiziere in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6,
2. für Offiziere in der Besoldungsgruppe A 9

am Ersten des Monats, in dem der Soldat das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Soldat das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, an dem Tage, von dem an er nach § 3 in Verbindung mit § 33 Dienstbezüge seiner Besoldungsgruppe zu erhalten hat, überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

1. bei Offizieren die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung für ihre Ernennung zum niedrigsten Offiziersdienstgrad ihrer Laufbahn vorgeschriebenen Ausbildung (militärische Ausbildung, Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, übliche Prüfungszeit), soweit sie ein Jahr übersteigt;
2. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet (§ 7) und eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, bei Offizieren jedoch nur, soweit die Tätigkeit oder der nichtberufsmäßige Reichsarbeits- oder Wehrdienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 gleichzubewerten ist;
3. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder

eines Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummer 1 bis 3 abgesetzt werden. § 8 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Für einen Soldaten der Unteroffizierslaufbahn wird in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 der Beginn des nach den Absätzen 1 bis 3 errechneten Besoldungsdienstalters um vier Jahre hinausgeschoben.

(6) Ist ein Soldat der Unteroffizierslaufbahn in die Offizierslaufbahn aufgestiegen, so wird sein Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppe A 9 nach den Absätzen 1 bis 3 festgesetzt. Es darf jedoch gegenüber seinem Besoldungsdienstalter in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 höchstens um sechs Jahre hinausgeschoben werden.

(7) Das für Offiziere nach den Absätzen 1 bis 3 oder 6 festgesetzte Besoldungsdienstalter wird in den Besoldungsgruppen A 11, A 13 und A 14 um vier Jahre, in der Besoldungsgruppe A 16 um acht Jahre hinausgeschoben.

(8) Wird ein Unteroffizier in einer der Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 angestellt, so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in der Besoldungsgruppe A 5 angestellt und in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre. Wird ein Offizier in einer der Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 angestellt, so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in der Besoldungsgruppe A 9 angestellt und in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre.

(9) Das Besoldungsdienstalter der Offiziere einer Laufbahn, deren Eingangsgruppe die Besoldungsgruppe A 13 ist, wird abweichend von den Absätzen 1 bis 3 und 7 wie das der Beamten des höheren Dienstes nach § 6 festgesetzt.

(10) Hat der Soldat an dem Tage, von dem an er nach § 3 in Verbindung mit § 33 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

§ 35

Dienstlicher Wohnsitz

Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1 ist der Standort des Soldaten.

§ 36

Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft

(1) Für Mannschaften und Unteroffiziere werden die Ausrüstung und die Dienstbekleidung, für Offiziere die Ausrüstung und die Dienstbekleidung, soweit sie zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehört, unentgeltlich bereitgestellt. Den Offizieren wird wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstbekleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuß und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt.

(2) Den Soldaten wird unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gewährt.

(3) Für Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(4) Die Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 erläßt der Bundesminister für Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. In diesen Verwaltungsvorschriften soll bestimmt werden, daß die Zahlungen nach Absatz 1 Satz 2 an eine vom Bundesminister für Verteidigung errichtete Kleiderkasse geleistet werden.

ABSCHNITT V

Überleitung der vorhandenen Beamten in das neue Recht

§ 37

(1) Die Beamten, die am 31. März und 1. April 1957 im Amt waren, werden nach der Überleitungsübersicht (Anlage IV) übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamten am 31. März 1957 angehörten. Für Beamte, die am 31. März 1957 auf Grund gesetzlicher Vorschriften für ihre Person die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe erhielten, gilt diese als bisherige Besoldungsgruppe. Soweit sich aus der Überleitungsübersicht Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamten die neue Amtsbezeichnung. Ist die bisherige Amtsbezeichnung weder in der Anlage I für die neue Besoldungsgruppe noch in der Überleitungsübersicht aufgeführt, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche der für die neue Besoldungsgruppe vorgesehenen Amtsbezeichnungen der Beamte führt.

(2) Das Besoldungsdienstalter wird mit Wirkung vom 1. April 1957 nach den §§ 6 bis 9 und 42, für Soldaten und für Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, auch wenn sie dem Bundesministerium des Innern angehören, nach den §§ 34, 45 und 46 neu festgesetzt. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten, der vor dem 1. April 1957 ohne Dienstbezüge beurlaubt worden war, wird nicht nach § 9 Abs. 3 hinausgeschoben, wenn es nach bisherigem Recht nicht hinausgeschoben worden war oder wenn der Beamte beim Beginn des Urlaubs das Endgrundgehalt seiner damaligen Besoldungsgruppe erhalten hatte.

(3) Bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Überleitungsgrundgehalt zurück, das sich aus der Übersicht in Anlage V ergibt, so erhalten die Beamten eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist. Allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter wegen einer Änderung der

wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben außer Betracht. Ist das Überleitungsgrundgehalt niedriger als das Grundgehalt derjenigen Dienstaltersstufe der Regelüberleitungsgruppe (Anlage IV Nr. 1), die den gleichen Abstand von der Endstufe hat wie die Dienstaltersstufe, in der sich die Beamten nach bisherigem Recht am Tage vor der Verkündung des Gesetzes befanden, so tritt dieses Grundgehalt an die Stelle des Überleitungsgrundgehalts. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, deren Beamtenverhältnis nach dem 1. April 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes geendet hat. Für Beamte, die aus einer der Besoldungsgruppen A 9b, A 10c und A 12 übergeleitet werden, wird die Ausgleichszulage stets nach Satz 1 bemessen.

(4) Absatz 1 Satz 4 gilt auch für Beamte, die nach dem 31. März 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes ernannt worden sind.

§ 38

Hat sich die Zahl der Kinder eines Beamten, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, im März 1957 verringert, so gelten für die Gewährung des Kinderzuschlages und des Ortszuschlages § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

§ 39

Dieser Abschnitt gilt auch für Richter und Soldaten.

ABSCHNITT VI

Übergangsvorschriften

§ 40

Bis zur Aufstellung eines Ortsklassenverzeichnisses nach § 13 Abs. 2, längstens jedoch bis zum 30. September 1957 gilt als Ortsklassenverzeichnis im Sinne des § 13 Abs. 1 das durch die Verordnung vom 23. Oktober 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 289) festgelegte Ortsklassenverzeichnis in der am 1. April 1957 maßgebenden Fassung. Dabei tritt an die Stelle der Ortsklasse C die Ortsklasse B.

§ 41

(1) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin oder Hamburg erhalten weiterhin einen örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert des Grundgehalts.

(2) Für die Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin oder Hamburg, deren Bezüge der Bund zu tragen hat, tritt zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, ein örtlicher Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert.

§ 42

(1) Ist oder wird eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen teilnimmt oder teilgenommen hat, bis zum 31. März 1960 als Beamter angestellt (eingestellt), so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes gilt dies nur, wenn die von ihnen vor dem 9. Mai 1945 zuletzt ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt ihrer Laufbahngruppe gleichzubewerten ist. § 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte vor dem 9. Mai 1945 aus dem mittleren oder gehobenen Dienst in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Anstellung (Einstellung) von Personen, die nicht an der Unterbringung teilnehmen, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar sind oder auf die § 52b in Verbindung mit § 62 oder § 63 des in Absatz 1 genannten Gesetzes Anwendung findet.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch auf die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Personen Anwendung, denen Rechte nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz nicht zustehen, weil sie die in § 4 oder § 81 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.

§ 43

Die §§ 40 bis 42 gelten auch für Richter, die §§ 40 und 41 auch für Soldaten.

§ 44

Bis zum Erlaß eines besonderen Amtsgehaltsgesetzes bemißt sich das Grundgehalt des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts nach der Besoldungsgruppe B 11, das des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts nach der Besoldungsgruppe B 10 und das der Richter des Bundesverfassungsgerichts nach der Besoldungsgruppe B 8.

ABSCHNITT VII

Sondervorschriften für die Zeit des Aufbaues der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes

§ 45

(1) Für Soldaten, die vor dem 1. April 1957 in die Bundeswehr eingestellt worden sind oder bis zum 31. März 1960 eingestellt werden, gelten die folgenden Absätze 2 und 3.

(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Soldaten, die vor dem 9. Mai 1945 Soldaten oder planmäßige oder außerplanmäßige Beamte waren oder als Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes oder als Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer Wehrdienst geleistet hatten, gilt auch

die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Einstellung in die Bundeswehr als Dienstzeit im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 und des § 34 Abs. 9 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nr. 3.

(3) Für Soldaten, die zwischen dem 31. Dezember 1923 und dem 1. Juli 1937 geboren sind, wird das Besoldungsdienstalter in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 und, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach ihrer Einstellung in die Bundeswehr zu Offizieren ernannt werden, auch in der Besoldungsgruppe A 9 abweichend von § 34 in jedem Falle auf den Ersten des Monats festgesetzt, in dem sie das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 46

Für Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, die vor dem 1. April 1957 in den Bundesgrenzschutz eingestellt worden sind oder bis zum 31. März 1960 eingestellt werden, gilt § 45 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 47

§ 33 gilt nicht für

1. Soldaten, die vor der Verkündung des Gesetzes in die Bundeswehr eingestellt worden sind,
2. Soldaten, die nach der Verkündung des Gesetzes in die Bundeswehr eingestellt werden, wenn sie sich für eine Dienstzeit von mindestens drei Jahren verpflichten und ihre Ernennung vor dem 25. Juli 1961 wirksam wird.

KAPITEL II

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 48

(1) Die Bezüge der am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfänger, die der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, sind nach folgenden Vorschriften neu festzusetzen:

1. Neues Grundgehalt ist der Monatsbetrag des Grundgehalts einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zugrunde zu legen war, erhöht
   a) um fünfundsechzig vom Hundert, wenn es ein Endgrundgehalt oder ein festes Grundgehalt war,
   b) um achtzig vom Hundert, wenn es das Grundgehalt der ersten bis dritten Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahngruppe war,
   c) um fünfundsiebzig vom Hundert in den übrigen Fällen

   und um den besonderen Zuschlag, der nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 939) zu zahlen war oder zu zahlen gewesen wäre, wenn das Beamtenverhältnis erst nach dem 1. Oktober 1951 geendet hätte. Das nach Buchstabe c ermittelte neue Grundgehalt darf das nach Buchstabe a errechnete neue Grundgehalt der gleichen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.
2. Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde, so tritt an die Stelle der Zulagen, die am 31. März 1957 zustanden, eine Zulage von fünfundsechzig vom Hundert.
3. Bei Übergangsgehältern und Übergangsbezügen nach den §§ 37 und 52a Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) tritt an die Stelle der am 31. März 1957 zustehenden Erhöhung eine Erhöhung um fünfundsechzig vom Hundert, jedoch dürfen die Übergangsgehälter und Übergangsbezüge einschließlich der Erhöhung das nach Anwendung der Nummer 1 oder 2 sich ergebende Ruhegehalt nicht übersteigen.
4. Es gelten auch
   a) Nummer 2 für laufende Unterstützungen für dienstunfähige Arbeiter und Angestellte ehemaliger Heeres- und Marinebetriebe und der ehemaligen Reichsdruckerei nach den dafür ergangenen Bestimmungen,
   b) Nummer 1 bis 3 für Vorschußzahlungen nach § 61 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953.
5. An die Stelle der bisherigen Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses treten die Tarifklassen des Ortszuschlages nach folgender Übersicht:

Wohnungsgeldzuschuß Tarifklasse	Ortszuschlag Tarifklasse
I	Ia
II	Ib
III	II
IV	III
V, VI, VII	IV.

   Bemessen sich die Versorgungsbezüge nach einer Besoldungsgruppe, in der für das Anfangsgrundgehalt und das Endgrundgehalt nicht die gleiche Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses bestimmt war, so richtet sich die Zuteilung zu der neuen Tarifklasse nach der für das Endgrundgehalt bestimmten höheren Tarifklasse.

(2) Bei der Ermittlung des neuen Grundgehalts für Beamte des Zollgrenzdienstes, die als Zollgrenzassistenten vor dem 1. April 1957 gestorben oder in den Ruhestand getreten sind, ist von dem Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe A 8a auszugehen.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn Einrichtungen nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 zur Versorgung verpflichtet sind.

(4) Personen, die Ansprüche der in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Art nach dem 1. April 1957 erwerben, aber nach dem 31. März 1957 weder zu dem Personenkreis des § 1 gehört noch als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gestanden haben oder nebenbei beschäftigt worden sind, stehen den am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfängern gleich.

KAPITEL III

Rahmenvorschriften

§ 49

(1) Dieses Kapitel gilt für die Regelung der Dienstbezüge der Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Die Dienstbezüge sowie die allgemeine Einreihung der Ämter in die Gruppen der Besoldungsordnungen sind — unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren — durch Gesetz zu regeln.

§ 50

Die Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die Beamten auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden, haben einen Anspruch auf Dienstbezüge. Für außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten, die als Beamte auf Widerruf ihre Lehr- oder Forschungstätigkeit nicht hauptberuflich ausüben, kann etwas anderes bestimmt werden.

§ 51

(1) Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen, bei Hochschullehrern auch Zuschüsse zum Grundgehalt.

(2) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin oder Hamburg und die entsprechenden Empfänger von Versorgungsbezügen mit Wohnsitz in diesen Städten können einen örtlichen Sonderzuschlag entsprechend § 41 erhalten.

§ 52

(1) Das Grundgehalt ist nach einer Besoldungsordnung für aufsteigende und für feste Gehälter zu gewähren.

(2) Für Hochschullehrer können besondere Regelungen mit Mindestgrundgehältern vorgesehen werden.

§ 53

(1) Für die Beamten und Richter, die die gleiche Grundamtsbezeichnung tragen, sind in den Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter von allen Dienstherren einheitlich bezeichnete Besoldungsgruppen nach folgender Übersicht vorzusehen:

Grundamtsbezeichnung	Besoldungsgruppe
Amtsgehilfe	A 1
Oberamtsgehilfe	A 2
Hauptamtsgehilfe	A 3
Amtsmeister	A 4
Assistent, Werkführer	A 5
Sekretär, Werkmeister	A 6
Obersekretär, Oberwerkmeister	A 7
Hauptsekretär, Hauptwerkmeister	A 8
Inspektor	A 9
Oberinspektor	A 10
Amtmann	A 11
Amtsrat, Oberamtmann	A 12
Regierungsrat, Landgerichtsrat, Verwaltungsgerichtsrat	A 13
Oberregierungsrat, Landgerichtsrat, Verwaltungsgerichtsrat	A 14
Regierungsdirektor, Landgerichtsdirektor, Verwaltungsgerichtsdirektor	A 15
Ministerialrat, Leitender Regierungsdirektor	A 16.

(2) Die Richter können in der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn von der neunten Dienstaltersstufe an das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 erhalten.

§ 54

(1) Die Endgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 müssen sich zueinander verhalten wie hundert zu hundertzwanzig zu zweihundert zu dreihundertdreißig. Unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Geringfügige Abweichungen wegen der Abrundung der Grundgehaltssätze bleiben außer Betracht.

§ 55

(1) Das Besoldungsdienstalter ist nach den Grundsätzen der §§ 6 bis 9 und 42 festzusetzen.

(2) Für die Anfangsgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 gelten die folgenden Hundertsätze der Endgrundgehälter als Höchstsätze:

Besoldungsgruppen A 1 und A 5
siebzig vom Hundert,

Besoldungsgruppen A 9 und A 13
fünfundsechzig vom Hundert.

§ 54 Abs. 2 gilt.

(3) Das Besoldungsdienstalter darf in den Besoldungsgruppen A 1, A 5 und A 9 frühestens am Ersten des Monats beginnen, in dem der Beamte

das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, in der Besoldungsgruppe A 13 am Ersten des Monats, in dem der Beamte das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(4) Für das Aufsteigen vom Anfangs- zum Endgrundgehalt sind in jeder Besoldungsgruppe einheitliche Dienstaltersstufen und -zulagen vorzusehen.

(5) Das Endgrundgehalt darf frühestens erreicht werden

in der Besoldungsgruppe A 1 am Ersten des Monats, in dem das einundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,

in der Besoldungsgruppe A 5 am Ersten des Monats, in dem das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,

in der Besoldungsgruppe A 9 am Ersten des Monats, in dem das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,

in der Besoldungsgruppe A 13 am Ersten des Monats, in dem das siebenundvierzigste Lebensjahr vollendet wird.

§ 56

(1) Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach der dienstlichen Stellung des Beamten, nach der Ortsklasse seines dienstlichen Wohnsitzes und nach seinen Familienverhältnissen.

(2) Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis des Bundes.

§ 57

Kinderzuschlag ist nach den Grundsätzen des § 18 Abs. 1 bis 5 und der §§ 19 und 20 zu gewähren.

§ 58

Unwiderrufliche Stellenzulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts. Stellenzulagen dürfen nur gewährt werden, wenn sie in den Besoldungsgesetzen vorgesehen sind.

§ 59

(1) Dieses Kapitel gilt, soweit es sich nicht ohnehin auf Richter bezieht, auch für die Richter.

(2) Bei der Regelung der Dienstbezüge der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit kann von den §§ 51 bis 55 abgewichen werden.

KAPITEL IV

Schlußvorschriften

§ 60

Die Obergerichtsräte des früheren Deutschen Obergerichts erhalten, solange sie nicht in den Ruhestand getreten sind, die Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B 5. Unter der gleichen Voraussetzung erhält der Präsident des früheren Deutschen Obergerichts die Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B 10.

§ 61

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, soweit die Besoldung der Richter oder der Soldaten berührt wird, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz oder dem Bundesminister für Verteidigung. § 23 Abs. 2, § 30 Satz 2 und § 36 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 62

(1) Das Bundesbeamtengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundespräsident kann jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen

1. Staatssekretäre, Unterstaatssekretäre und Ministerialdirektoren,
2. sonstige Beamte des höheren Dienstes im auswärtigen Dienst von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts,
3. Beamte des höheren Dienstes des Bundesamtes für Verfassungsschutz und des Bundesnachrichtendienstes von der Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts,
4. den Bundespressechef und dessen Vertreter,
5. den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und den Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht,

soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind."

3. In § 83 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 158 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b) nach Beendigung einer Tätigkeit bei diesen Einrichtungen während einer Verwendung als Bundesbeamter (§ 2) abzuführen oder auf die Dienstbezüge nach dem Bundesbesoldungsgesetz anzurechnen sind, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Beamten beruhen."

4. § 110 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. der nachstehend zusammengefaßten Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz):

a) B 8, B 7,

b) B 6, B 5,

c) B 2, A 16, A 15,
d) B 1, A 14,
e) A 12, A 11,
f) A 8, A 7."

5. § 118 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 11" durch die Worte „dritten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 1" ersetzt.
   b) In Absatz 2 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe „A 1 a" die Besoldungsgruppe „A 16".
6. In § 140 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe „A 11" die Besoldungsgruppe „A 1".
7. § 141 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
   „3. der sich als Beamter auf Probe nicht in einer Planstelle befunden hat, nach dem Mittel aus der dritten und der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe, in der ein solcher Beamter nach den bestehenden Grundsätzen zuerst angestellt werden kann."
8. In § 142 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Diäten" durch das Wort „Dienstbezüge" ersetzt.
9. In § 158 Abs. 4 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe „A 11" die Besoldungsgruppe „A 1".
10. § 160 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
    „(4) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 158 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b) abzuführen oder auf die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz anzurechnen sind, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Ruhestandsbeamten beruhen."

(2) Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 899) in der Fassung des Gesetzes vom 12. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 530) wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 2 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe „A 9 b" die Besoldungsgruppe „A 1".

(3) Das Soldatengesetz wird wie folgt geändert:

In § 30 Abs. 2 wird hinter „§ 83 Abs. 2" eingefügt „und 4".

(4) Das Soldatenversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:
   „Keine Beförderung in diesem Sinne ist die Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung unter Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn innerhalb der Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 (Grenadier bis Stabsunteroffizier), A 9 (Leutnant, Oberleutnant) sowie B 5 und B 6 (Brigadegeneral, Generalmajor)."
2. In § 26 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Eingangsstufe der Besoldungsgruppe 11" durch die Worte „dritten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe 1" ersetzt.
3. In § 26 Abs. 3 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe „1 a" die Besoldungsgruppe „16".
4. In § 53 Abs. 4 tritt an die Stelle der Besoldungsgruppe „11" die Besoldungsgruppe „1".
5. § 55 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „(3) Inwieweit Versorgungsbezüge, versorgungsähnliche Bezüge oder andere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden stehende Zuwendungen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 53 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2) abzuführen oder auf die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz anzurechnen sind, regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Dabei sind Leistungen außer Betracht zu lassen, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Soldaten im Ruhestand beruhen."

(5) Das Wehrsoldgesetz wird wie folgt ergänzt:

In der Anlage (zu § 2 Abs. 1) werden in der Wehrsoldgruppe 4 hinter dem Wort „Oberfeldwebel" ein Komma und das Wort „Hauptfeldwebel" angefügt.

(6) Die Reichshaushaltsordnung wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 36a wird folgender § 36b eingefügt:

„§ 36b

(1) Ein Amt, das in einer der Besoldungsordnungen aufgeführt ist, die dem Besoldungsgesetz als Anlage beigefügt sind, oder dessen Bezeichnung der Bundespräsident festgesetzt hat, darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(2) Wer als Beamter, Richter oder Soldat befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Er kann mit

Rückwirkung von höchstens drei Monaten eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieser oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat und die Stelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war."

2. § 127 erhält folgende Fassung:

„§ 127

Die für Beamte geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, entsprechend anzuwenden."

§ 63

(1) Dieses Gesetz,

§ 101 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662),

§ 9 Abs. 2, § 31 b, § 31 c des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291, 354) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) und

§ 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777)

regeln Art und Umfang der Dienstbezüge der in § 1 genannten Personen erschöpfend.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Absatz 1 für die in § 1 genannten Personen nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes, soweit sich aus § 48 nichts anderes ergibt.

§ 64

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die in § 13 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) bezeichneten Bundesbeamten und Versorgungsempfänger. Kapitel III gilt nicht für die Beamten und Richter des Saarlandes, der saarländischen Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen saarländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 65

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes vorschreiben.

(2) § 25 tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Bis dahin gelten für die Auslandszulage die im Haushaltsplan festgelegten Grundsätze.

(3) Kapitel III tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Atomfragen
Balke

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Justiz
von Merkatz

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Anlage I

Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet. Die Amtsbezeichnungen der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und die Dienstgradbezeichnungen der Soldaten sind am Schluß der Besoldungsgruppen aufgeführt. Ein Anhang zur Besoldungsordnung A enthält künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen.
2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
3. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß dieser Anlage zusammengestellt.

Bundesbesoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe 1

250 — 260 — 270 — 280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 DM

Ortszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe
Bahnwärter
Bauaufseher
Postbote
Signalwärter

Grenzjäger

Grenadier, Flieger, Matrose[1])

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe

[1]) In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.

Besoldungsgruppe 2

260 — 270 — 280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 DM

Ortszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsaufseher[1])
Bundesbahnschaffner[1])
Drucker
Justizwachtmeister
Maschinenwärter
Oberamtsgehilfe
Oberbahnwärter
Oberbauaufseher
Obersignalwärter
Postschaffner[1])
Zollbootsmann
Zollmaschinenwärter
Zollwachtmeister

Grenztruppjäger

Gefreiter

Mittelbarer Bundesdienst

Oberamtsgehilfe

[1]) Erhält als Führer von Kraftwagen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.

Besoldungsgruppe 3

270 — 280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 — 380 DM

Ortszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsoberaufseher
Bundesbahnbetriebswart
Bundesbahnoberschaffner
Fernmeldewart
Geldzähler
Gleiswart
Hauptamtsgehilfe
Justizoberwachtmeister
Leitungswart
Maschinenoberwärter
Oberdrucker
Postoberschaffner
Postwart
Schleusenbetriebswart
Zollmaschinenoberwärter
Zolloberbootsmann
Zolloberwachtmeister

Grenzoberjäger

Obergefreiter

Mittelbarer Bundesdienst

Hauptamtsgehilfe

Besoldungsgruppe 4

280 — 290 — 300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 — 380 — 390 DM

Ortszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsmeister[1])
Betriebsmeister
Fernmeldeoberwart
Gleismeister
Justizhauptwachtmeister
Leitungsmeister
Posthauptschaffner
Postoberwart
Triebwagenführer
Zollhauptbootsmann
Zollhauptwachtmeister
Zollmaschinenhauptwärter

Grenzhauptjäger

Hauptgefreiter

[1]) Amtsmeister beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.

Besoldungsgruppe 5

300 — 310 — 320 — 330 — 340 — 350 — 360 — 370 — 380 — 390 — 400 — 410 — 420 DM

Ortszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnassistent
Bundesbahnoberbetriebswart
Fernmeldeassistent
Forstwart
Justizassistent
Maschinenführer
Obergeldzähler
Obertriebwagenführer
Postassistent
Regierungsassistent
Regierungsvermessungsassistent
Reservelokomotivführer
Schiffsassistent
Schleusenmeister
Steuerassistent[1])
Technischer Bundesbahnassistent
Technischer Fernmeldeassistent
Technischer Postassistent
Technischer Regierungsassistent
Unterbrandmeister
Verwaltungsassistent
Werkführer
Zollassistent[1])
Zollmaschinenführer
Zollschiffsassistent
Zugführer

Wachtmeister im Bundesgrenzschutz
Fahnenjunker im Bundesgrenzschutz
Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz[2])

Unteroffizier
Fahnenjunker
Maat
Seekadett
Stabsunteroffizier[2])
Obermaat[2])

Mittelbarer Bundesdienst

Bankassistent
Verwaltungsassistent

[1]) Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.

[2]) Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 10 DM.

Besoldungsgruppe 6

317 — 331 — 345 — 359 — 373 — 387 — 401 — 415 — 429 — 443 — 457 — 471 — 485 DM

Ortszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Betriebsobermeister
Brandmeister[1])
Bundesbahnsekretär
Fernmeldesekretär
Gleisobermeister
Justizsekretär
Kriminalhauptwachtmeister
Leitungsobermeister
Lokomotivführer[1])
Maschinenmeister[1])
Oberschleusenmeister
Oberzugführer
Postsekretär
Postverwalter
Regierungssekretär
Regierungsvermessungssekretär[1])
Revierforstwart
Schiffsführer[1])
Steuersekretär[2])
Technischer Bundesbahnsekretär[1])
Technischer Fernmeldesekretär[1])
Technischer Postsekretär[1])
Technischer Regierungssekretär[1])
Verwaltungssekretär
Werkmeister[1])
Zollmaschinenmeister[1])
Zollschiffsführer[1])
Zollsekretär[2])

Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz
Fähnrich im Bundesgrenzschutz

Feldwebel
Fähnrich
Bootsmann
Fähnrich zur See

Mittelbarer Bundesdienst

Banksekretär
Verwaltungssekretär

[1]) Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 20 DM.
[2]) Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.

Besoldungsgruppe 7

352 — 371 — 390 — 409 — 428 — 447 — 466 — 485 — 504 — 523 — 542 — 561 — 580 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnobersekretär
Fernmeldeobersekretär
Justizobersekretär
Kriminalmeister
Oberbrandmeister
Oberforstwart
Oberlokomotivführer
Obermaschinenmeister
Oberschiffsführer
Oberwerkmeister
Postobersekretär
Postoberverwalter
Regierungsobersekretär
Regierungsvermessungsobersekretär
Steuerobersekretär[1])
Technischer Bundesbahnobersekretär
Technischer Fernmeldeobersekretär
Technischer Postobersekretär
Technischer Regierungsobersekretär
Verwaltungsobersekretär
Zollobermaschinenmeister
Zolloberschiffsführer
Zollobersekretär[1])

Meister im Bundesgrenzschutz

Oberfeldwebel
Oberbootsmann

Mittelbarer Bundesdienst

Bankobersekretär
Verwaltungsobersekretär

[1]) Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung erhalten.

Besoldungsgruppe 8

383 — 404 — 425 — 446 — 467 — 488 — 509 — 530 — 551 — 572 — 593 — 614 — 635 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnhauptsekretär
Fernmeldehauptsekretär
Hauptbrandmeister
Hauptlokomotivführer
Hauptmaschinenmeister
Hauptschiffsführer
Hauptwerkmeister
Justizhauptsekretär
Kriminalobermeister

Posthauptsekretär
Regierungshauptsekretär
Regierungsvermessungshauptsekretär
Revieroberforstwart
Steuerhauptsekretär
Technischer Bundesbahnhauptsekretär
Technischer Fernmeldehauptsekretär
Technischer Posthauptsekretär
Technischer Regierungshauptsekretär
Verwaltungshauptsekretär
Zollhauptmaschinenmeister
Zollhauptschiffsführer
Zollhauptsekretär

Obermeister im Bundesgrenzschutz

Hauptfeldwebel
Hauptbootsmann

Mittelbarer Bundesdienst

Bankhauptsekretär
Verwaltungshauptsekretär

Besoldungsgruppe 9

448 — 469 — 490 — 511 — 532 — 553 — 574 — 595 — 616 — 637 — 658 — 679 — 700 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivinspektor
Bibliotheksinspektor
Bundesbahninspektor
Fernmeldeinspektor
Justizinspektor
Kapitän[1])
Konsulatssekretär
Kriminalkommissar
Lotse[1])
Postbauinspektor[1])
Postinspektor
Postmeister
Regierungsbauinspektor[1])
Regierungsinspektor
Regierungsvermessungsinspektor[1])
Revierförster
Steuerinspektor
Technischer Bundesbahninspektor[1])
Technischer Fernmeldeinspektor[1])
Technischer Postinspektor[1])
Technischer Regierungsinspektor[1])
Verwaltungsinspektor[1])
Zollinspektor[1])
Zollkapitän[1])

Stabsmeister im Bundesgrenzschutz
Leutnant im Bundesgrenzschutz[1])
Oberleutnant im Bundesgrenzschutz[2])

Stabsfeldwebel
Stabsbootsmann
Leutnant[1])
Leutnant zur See[1])
Oberleutnant[2])
Oberleutnant zur See[2])

Mittelbarer Bundesdienst

Bankinspektor
Verwaltungsinspektor[1])

[1]) Beamte und Soldaten, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

[2]) Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.

Besoldungsgruppe 10

488 — 514 — 540 — 566 — 592 — 618 — 644 — 670 — 696 — 722 — 748 — 774 — 800 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivoberinspektor
Bibliotheksoberinspektor
Bundesbahnoberinspektor
Fernmeldeoberinspektor
Justizoberinspektor
Konsulatssekretär Erster Klasse
Kriminaloberkommissar
Oberförster
Oberlotse
Oberpostmeister
Postoberbauinspektor
Postoberinspektor
Regierungsoberbauinspektor
Regierungsoberinspektor
Regierungsvermessungsoberinspektor
Seekapitän
Steueroberinspektor
Technischer Bundesbahnoberinspektor
Technischer Fernmeldeoberinspektor
Technischer Postoberinspektor
Technischer Regierungsoberinspektor
Verwaltungsoberinspektor
Zolloberinspektor

Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz

Oberstabsfeldwebel
Oberstabsbootsmann

Mittelbarer Bundesdienst

Bankoberinspektor
Verwaltungsoberinspektor

Besoldungsgruppe 11

593 — 624 — 655 — 686 — 717 — 748 — 779 — 810 — 841 — 872 — 903 — 934 — 965 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivamtmann
Bibliotheksamtmann
Bundesbahnamtmann
Fachschuloberlehrer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12)
Forstamtmann
Justizamtmann
Kanzler
Kriminalhauptkommissar
Postamtmann
Regierungsamtmann
Regierungsbauamtmann
Regierungsvermessungsamtmann
Seeoberkapitän
Steueramtmann
Technischer Bundesbahnamtmann
Technischer Regierungsamtmann
Verwaltungsamtmann
Zollamtmann

Hauptmann im Bundesgrenzschutz

Hauptmann
Kapitänleutnant

Mittelbarer Bundesdienst

Bankamtmann
Verwaltungsamtmann

Besoldungsgruppe 12

655 — 690 — 725 — 760 — 795 — 830 — 865 — 900 — 935 — 970 — 1005 — 1040 — 1075 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsrat
Bundesbahnoberamtmann
Fachschuloberlehrer [1] [2])
Forstoberamtmann
Justizoberamtmann
Kanzler Erster Klasse
Postoberamtmann
Regierungsoberamtmann
Regierungsoberbauamtmann
Seehauptkapitän
Steuerrat
Technischer Bundesbahnoberamtmann
Technischer Regierungsoberamtmann
Verwaltungsoberamtmann
Zollrat

Mittelbarer Bundesdienst

Bankamtsrat
Bankoberamtmann
Verwaltungsoberamtmann

[1]) Lehrkräfte, bei denen auf Grund ihrer Lehraufgabe die Prüfung als Diplom-Ingenieur oder Diplom-Handelslehrer oder neben einem berufspädagogischen Studium von mindestens 6 Semestern eine erste Staatsprüfung für das Gewerbelehramt und die Ingenieurprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.

[2]) Lehrkräfte, deren Aufgabenkreis sich aus dem der Besoldungsgruppe A 11 heraushebt.

Besoldungsgruppe 13

735 — 770 — 805 — 840 — 875 — 910 — 945 — 980 — 1015 — 1050 — 1085 — 1120 — 1155 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivrat
Bergrat
Bibliotheksrat
Bundesbahnrat
Forstmeister
Konsul
Kustos
Legationsrat
Militärpfarrer
Postbaurat
Postrat
Regierungsapotheker
Regierungsbaurat
Regierungsfischereirat
Regierungsgewerberat
Regierungskriminalrat
Regierungslandwirtschaftsrat
Regierungsmedizinalrat
Regierungsrat
Regierungsvermessungsrat
Regierungsveterinärrat
Studienrat (auch als Leiter einer Fachschule)
Verwaltungsgerichtsrat (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14) [1])

Verwaltungsrat
Wissenschaftlicher Rat

Stabsingenieur im Bundesgrenzschutz
Major im Bundesgrenzschutz
Stabsarzt im Bundesgrenzschutz

Stabsingenieur
Major
Korvettenkapitän

Stabsapotheker
Stabsarzt
Stabsveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Bankrat (auch als Direktor einer Zweigstelle)
Medizinalrat
Verwaltungsrat

[1]) Bis zur achten Dienstaltersstufe.

Besoldungsgruppe 14

807 — 851 — 895 — 939 — 983 — 1027 — 1071 — 1115 — 1159 — 1203 — 1247 — 1291 — 1335 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Bibliotheksoberrat
Bundesbahnoberrat
Direktor der Bundeshauptkasse
Konsul Erster Klasse
Legationsrat Erster Klasse
Militäroberpfarrer
Oberarchivrat
Oberbergrat
Oberforstmeister
Oberpostbaurat
Oberpostrat
Oberregierungsbaurat
Oberregierungsgewerberat
Oberregierungskriminalrat
Oberregierungslandwirtschaftsrat
Oberregierungsmedizinalrat
Oberregierungsrat
Oberregierungsvermessungsrat
Oberregierungsveterinärrat
Oberstudienrat (auch als Leiter einer großen Fachschule)
Verwaltungsgerichtsrat (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13)[1])
Verwaltungsoberrat
Wissenschaftlicher Oberrat
Zweiter Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Zweiter Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)

Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz
Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz

Oberstleutnant
Fregattenkapitän
Oberstabsapotheker
Oberstabsarzt
Oberstabsveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Bankoberrat (auch als Zweiter Direktor einer Hauptstelle)
Medizinaloberrat
Verwaltungsoberrat

[1]) Von der neunten Dienstaltersstufe an.

Besoldungsgruppe 15

914 — 962 — 1010 — 1058 — 1106 — 1154 — 1202 — 1250 — 1298 — 1346 — 1394 — 1442 — 1490 DM

Ortszuschlag: Ib

Unmittelbarer Bundesdienst

Bibliotheksdirektor
Botschaftsrat
Bundesbahndirektor
Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Mitglied der Geschäftsführung)
Direktor beim Deutschen Patentamt
Direktor des Bundesschleppbetriebes
Direktor des Kraftfahrt-Bundesamtes
Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes
Direktor einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion
Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Generalkonsul (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 5)
Landforstmeister
Militärdekan
Oberpostdirektor
Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
Oberstudiendirektor (auch als Leiter einer Fachschule von besonderer Bedeutung)
Regierungsbaudirektor
Regierungsdirektor
Regierungskriminaldirektor
Regierungsmedizinaldirektor
Senatsrat beim Deutschen Patentamt
Verwaltungsdirektor
Vortragender Legationsrat
Verwaltungsgerichtsdirektor

Oberfeldarzt im Bundesgrenzschutz

Oberfeldapotheker
Oberfeldarzt
Flottillenarzt
Oberfeldveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 5 und B 8)
Medizinaldirektor
Verwaltungsdirektor

Besoldungsgruppe 16

1051 — 1108 — 1165 — 1222 — 1279 — 1336 — 1393 — 1450 — 1507 — 1564 — 1621 — 1678 — 1735 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Abteilungspräsident (bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost)
Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5 und B 8)
Botschaftsrat Erster Klasse
Direktor der Bundesanstalt für Landeskunde
Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation
Direktor des Bundesamtes für Auswanderung
Direktor des Bundesamtes für den Luftschutzwarndienst
Direktor des Bundesarchivs
Direktor des Bundessortenamtes
Direktor des Institutes für Raumforschung
Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Rom
Erster Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Vorsitzer der Geschäftsführung)
Erster Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Erster Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)
Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Finanzpräsident
Generalkonsul (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 und B 5)
Gesandter (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)
Leitender Direktor beim Bundesmonopolamt für Branntwein
Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung
Leitender Direktor und Professor bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere
Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Leitender Regierungsbaudirektor
Leitender Regierungsdirektor
Leitender Regierungsmedizinaldirektor
Leitender Verwaltungsdirektor
Militäroberdekan
Ministerialrat
Oberlandforstmeister
Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung
Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde
Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost
Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)
Senatspräsident beim Deutschen Patentamt
Vortragender Legationsrat Erster Klasse

Oberst im Bundesgrenzschutz
Oberstarzt im Bundesgrenzschutz

Oberst
Kapitän zur See
Oberstapotheker
Oberstarzt
Flottenarzt
Oberstveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 5 und B 8)
Leitender Medizinaldirektor
Leitender Verwaltungsdirektor

Anhang zur Besoldungsordnung A

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe 1

Unmittelbarer Bundesdienst

Bahnhelfer
Kastellan
Maschinist (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 2)
Oberbahnwart
Schleusenoberwärter
Technischer Gehilfe

Besoldungsgruppe 2

Unmittelbarer Bundesdienst

Laborant
Maschinist (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 1)
Oberwerkmann
Schiffsführer
Werkmann

Grenzoberjäger

Mittelbarer Bundesdienst

Betriebsassistent

Besoldungsgruppe 3

Unmittelbarer Bundesdienst

Kanzleiassistent
Magazinmeister
Postkraftwagenführer

Mittelbarer Bundesdienst

Kanzleiassistent

Besoldungsgruppe 4

Unmittelbarer Bundesdienst

Wachtmeister im Bundesgrenzschutz

Besoldungsgruppe 5

Unmittelbarer Bundesdienst

Präparator (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 6)

Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz

Besoldungsgruppe 6

Unmittelbarer Bundesdienst

Präparator (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 5)

Besoldungsgruppe 7

Unmittelbarer Bundesdienst

Lithograph
Oberpräparator

Besoldungsgruppe 8

Unmittelbarer Bundesdienst

Bundesbahnbetriebsinspektor
Lokomotivbetriebsinspektor
Technischer Bundesbahnbetriebsinspektor

Besoldungsgruppe 9

Unmittelbarer Bundesdienst

Kriminalinspektor

Besoldungsgruppe 13

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz

Oberstabsarzt
Marineoberstabsarzt

Besoldungsgruppe 14

Unmittelbarer Bundesdienst

Wissenschaftlicher Rat und Professor beim Bundesgesundheitsamt

Kommandoarzt im Bundesgrenzschutz
Oberfeldarzt
Flottillenarzt

Besoldungsgruppe 16

Unmittelbarer Bundesdienst

Vizepräsident bei einer Oberpostdirektion
Vizepräsident des Bundesbahn-Sozialamtes
Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Vizepräsident einer Bundesbahndirektion
Vizepräsident einer Oberbetriebsleitung
Vizepräsident eines Bundesbahnzentralamtes

Bundesbesoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1
1485 DM

Ortszuschlag: Ib

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor der Bundesanstalt für Straßenbau
Direktor der Bundesanstalt für Wasserbau
Direktor und Professor (bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten)

Besoldungsgruppe 2
1790 DM

Ortszuschlag: Ib

Unmittelbarer Bundesdienst

Präsident des Amtes für Wertpapierbereinigung
Vizepräsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
Vizepräsident des Bundesgesundheitsamtes
Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes
Vizepräsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung

Besoldungsgruppe 3
1925 DM

Ortszuschlag: Ib

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor beim Bundesausgleichsamt
Direktor der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
Direktor der Bundeszentrale für Heimatdienst
Direktor der Erprobungsstelle Meppen
Direktor des Institutes für angewandte Geodäsie
Direktor im Bundesnachrichtendienst
Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder
Präsident der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Präsident der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz
Präsident der Bundesdruckerei
Präsident der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere
Präsident des Deutschen Hydrographischen Institutes
Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5 und B 6)
Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)
Vizepräsident der Bundesschuldenverwaltung
Vizepräsident des Deutschen Patentamtes
Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes
Vizepräsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 5 und B 8)
Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
Präsident eines Landesarbeitsamtes (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 4, B 5 und B 6)

Besoldungsgruppe 4

2065 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

—

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident eines Landesarbeitsamtes (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5 und B 6)

Besoldungsgruppe 5

2200 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 8)
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Bundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht
Bundesdisziplinaranwalt
Bundesrichter beim Bundesarbeitsgericht
Bundesrichter beim Bundesdisziplinarhof
Bundesrichter beim Bundesfinanzhof
Bundesrichter beim Bundesgerichtshof
Bundesrichter beim Bundessozialgericht
Bundesrichter beim Bundesverwaltungsgericht
Bundeswehrdisziplinaranwalt
Direktor beim Bundesrechnungshof
Generalkonsul (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16)
Gesandter (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)
Militärgeneraldekan
Militärgeneralvikar
Ministerialdirigent
Präsident der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft
Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
Präsident des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft
Präsident des Bundesbahn-Sozialamtes
Präsident des Bundeskriminalamtes
Präsident des Deutschen Archäologischen Institutes
Präsident des Deutschen Wetterdienstes
Präsident des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten
Präsident des Posttechnischen Zentralamtes
Präsident einer Bundesbahndirektion (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6)
Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3 und B 6)
Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes

Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz

Brigadegeneral
Flottillenadmiral
Generalapotheker
Generalarzt
Admiralarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3 und B 8)
Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Mitglied der Geschäftsführung)
Direktor der Deutschen Landesrentenbank
Präsident der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Präsident eines Landesarbeitsamtes (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 4 und B 6)

Besoldungsgruppe 6

2340 DM

Ortszuschlag: I b

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberfinanzpräsident
Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen
Präsident des Bundesgesundheitsamtes
Präsident des Bundesversicherungsamtes
Präsident des Bundeswehrersatzamtes
Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Präsident einer Bundesbahndirektion (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)
Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3 und B 5)
Präsident einer Wehrbereichsverwaltung
Präsident eines Bundesbahnzentralamtes
Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung
Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes

Generalmajor
Konteradmiral
Generalstabsarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Vorsitzer der Geschäftsführung)
Präsident eines Landesarbeitsamtes (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 4 und B 5)

Besoldungsgruppe 7

2475 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht
Präsident der Bundesschuldenverwaltung
Präsident des Deutschen Patentamtes
Präsident des Statistischen Bundesamtes
Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht
Senatspräsident beim Bundesdisziplinarhof
Senatspräsident beim Bundesfinanzhof
Senatspräsident beim Bundesgerichtshof
Senatspräsident beim Bundessozialgericht
Senatspräsident beim Bundesverwaltungsgericht
Vizepräsident des Bundesfinanzhofes
Vizepräsident des Bundessozialgerichtes

Mittelbarer Bundesdienst

Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Besoldungsgruppe 8

2615 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 5)
Direktor bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn
Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Ministerialdirektor
Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
Präsident des Bundesnachrichtendienstes
Präsident des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn
Vizepräsident des Bundesrechnungshofes

Generalleutnant
Vizeadmiral
Generaloberstabsarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3 und B 5)

Besoldungsgruppe 9

3025 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Präsident des Bundesausgleichsamtes
Präsident des Bundesdisziplinarhofes

Besoldungsgruppe 10

3300 DM

Ortszuschlag: I a

Unmittelbarer Bundesdienst

Präsident des Bundesarbeitsgerichtes
Präsident des Bundesfinanzhofes
Präsident des Bundesgerichtshofes
Präsident des Bundessozialgerichtes
Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes
Unterstaatssekretär
General
Admiral

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Besoldungsgruppe 11

3645 DM

Ortszuschlag: I a

Erster Präsident der Deutschen Bundesbahn (als Vorsitzer des Vorstandes)
Präsident der Deutschen Bundesbahn (als Mitglied des Vorstandes)
Präsident des Bundesrechnungshofes
Staatssekretär

Grundgehaltssätze

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	Dienstalterszulage
Besoldungsordnung A															
1		250	260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	—	—	10
2		260	270	280	290	300	310	320	330	340	350	360	370	—	10
3		270	280	290	300	310	320	330	340	350	360	370	380	—	10
4	IV	280	290	300	310	320	330	340	350	360	370	380	390	—	10
5		300	310	320	330	340	350	360	370	380	390	400	410	420	10
6		317	331	345	359	373	387	401	415	429	443	457	471	485	14
7		352	371	390	409	428	447	466	485	504	523	542	561	580	19
8	III	383	404	425	446	467	488	509	530	551	572	593	614	635	21
9		448	469	490	511	532	553	574	595	616	637	658	679	700	21
10		488	514	540	566	592	618	644	670	696	722	748	774	800	26
11		593	624	655	686	717	748	779	810	841	872	903	934	965	31
12	II	655	690	725	760	795	830	865	900	935	970	1005	1040	1075	35
13		735	770	805	840	875	910	945	980	1015	1050	1085	1120	1155	35
14		807	851	895	939	983	1027	1071	1115	1159	1203	1247	1291	1335	44
15		914	962	1010	1058	1106	1154	1202	1250	1298	1346	1394	1442	1490	48
16	Ib	1051	1108	1165	1222	1279	1336	1393	1450	1507	1564	1621	1678	1735	57

Besoldungsordnung B		
1		1485
2		1790
3	Ib	1925
4		2065
5		2200
6		2340
7		2475
8		2615
9	Ia	3025
10		3300
11		3645

Anlage II

Ortszuschlag

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
Ia	B 7 bis B 11	S	200	250	262
		A	170	215	226
		B	140	180	189
Ib	A 15 und A 16, B 1 bis B 6	S	156	202	214
		A	131	172	183
		B	106	142	151
II	A 11 bis A 14	S	126	166	178
		A	106	141	152
		B	86	116	125
III	A 7 bis A 10	S	102	135	147
		A	85	115	126
		B	68	95	104
IV	A 1 bis A 6	S	81	106	118
		A	68	91	102
		B	55	76	85

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind in Ortsklasse S um je 18 DM
in Ortsklasse A um je 16 DM
in Ortsklasse B um je 13 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder in Ortsklasse S um je 24 DM
in Ortsklasse A um je 22 DM
in Ortsklasse B um je 18 DM.

Anlage III

Auslandszulage (§ 25)

Bes.-Gr.		Zone I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
		Monatsbeträge in DM							
A	2	259	290	342	380	418	456	532	608
	5/6	286	320	378	420	462	504	588	672
	7	313	350	414	460	506	552	644	736
	9	340	380	450	500	550	600	700	800
	10	367	410	486	540	594	648	756	864
	11	394	441	522	580	638	696	812	928
	12/13	422	471	558	620	682	744	868	992
	14	456	509	603	670	737	804	938	1072
	15	483	540	639	710	781	852	994	1136
	16	517	578	684	760	836	912	1064	1216
B	5	544	608	720	800	880	960	1120	1280
	8	571	638	756	840	924	1008	1176	1344

Anlage IV

Überleitungsübersicht

1. Regelüberleitung

Bisherige Besoldungsgruppe		Neue Besoldungsgruppe	Bisherige Besoldungsgruppe		Neue Besoldungsgruppe
Bund	Bundesbahn		Bund	Bundesbahn	
A 1a	A 1	A 16	A 8a	A 11	A 5
A 1b	A 1a	A 15	—	A 12	A 4
A 1c	—	A 16	A 9a	A 13	A 3
A 2a	—	A 14	A 9b	—	A 5
A 2b	A 2	A 14	A 10a	A 14	A 2
A 2c 1	—	A 13[1])	—	A 15	A 2
A 2c 2	A 3	A 13	A 10b	A 16	A 1
A 2d	A 4	A 12	—	A 17	A 1
A 3b	A 5	A 11	—	A 17a	A 1
A 3e	—	A 11	A 10c	—	A 3
A 4a 1	—	A 10	A 11	—	A 1
A 4b 1	A 6	A 10	A 12	—	A 1
A 4c 1	—	A 9[2])			
A 4c 2	A 7	A 9	B 2	B 2	B 11
A 4d kw	A 7a kw	A 7	B 3a	—	B 10
A 4e	A 7b	A 8	B 3b	—	B 9
A 4f	—	A 9	B 4	B 4	B 8
A 5a	—	A 7	B 5	—	B 7
A 5b	A 8	A 7	B 6	B 6	B 6
A 6	—	A 6	B 7a	B 7a	B 5
A 7a	A 9	A 6	B 7b	—	B 4
A 7b	—	A 5[3])	B 8	—	B 3
—	A 10	A 5	B 9	—	B 2
A 7c	—	A 5	B 10	—	B 1

[1]) Unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 55 DM.

[2]) Unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 29 DM.

[3]) Unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

2. Sonderüberleitung

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Besoldungsgruppe A 1 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Botschaftsrat	—	Botschaftsrat Erster Klasse
Direktor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Direktor beim Bundesversicherungsamt	—	Leitender Regierungsdirektor
Direktor beim Statistischen Bundesamt	—	Leitender Regierungsdirektor
Direktor der Bundesanstalt für Flugsicherung	—	Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung
Direktor des Instituts für angewandte Geodäsie	B 3	—
Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt	—	Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen	—	Erster Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Vorsitzer der Geschäftsführung)
Erster Sekretar beim Deutschen Archäologischen Institut	—	Erster Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Finanzpräsident — bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein —	—	Leitender Direktor beim Bundesmonopolamt für Branntwein
Leitender Regierungsdirektor — bei der Bundesstelle für Außenhandelsinformation —	—	Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation
Oberregierungsbaudirektor	—	Leitender Regierungsbaudirektor
Oberregierungsbaudirektor — Leiter der Bundesanstalt für Gewässerkunde —	—	Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde
Staatsfinanzrat	—	Leitender Regierungsdirektor
Vizepräsident bei einer Oberpostdirektion	A 16 kw	—
Vizepräsident der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	B 3	Vizepräsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz	B 5	—
Vizepräsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen	B 2	—
Vizepräsident des Bundesgesundheitsamtes	B 2	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes	B 2	—
Vizepräsident des Deutschen Patentamtes	B 3	—
Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes der Deutschen Bundespost	A 16 kw	Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes	B 3	—
Vortragender Legationsrat	—	Vortragender Legationsrat Erster Klasse
Wasserstraßendirektor	—	Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion
Mittelbarer Bundesdienst		
Abteilungsdirektor — bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte —	—	Leitender Verwaltungsdirektor
Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	—	Leitender Verwaltungsdirektor
Direktor beim Landesarbeitsamt (als ständiger Stellvertreter des Präsidenten des Landesarbeitsamtes)	—	Leitender Verwaltungsdirektor
Stellvertretendes Vorstandsmitglied bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankdirektor
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 1		
Hauptverwaltungsrat	—	Ministerialrat
Vizepräsident des Bundesbahn-Sozialamtes	A 16 kw	—
Vizepräsident einer Bundesbahndirektion	A 16 kw	—
Vizepräsident einer Oberbetriebsleitung	A 16 kw	—
Vizepräsident eines Bundesbahnzentralamtes	A 16 kw	—
Besoldungsgruppe A 1 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Abteilungsdirektor (bei der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz)	—	Regierungsdirektor
Abteilungsdirektor und Professor beim Bundesgesundheitsamt	—	Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen	—	Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Mitglied der Geschäftsführung)
Regierungsdirektor — bei der Bundesanstalt für Materialprüfung —	A 16	Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung
Regierungs- und Kriminaldirektor	—	Regierungskriminaldirektor
Mittelbarer Bundesdienst		
Bundesverwaltungsdirektor	—	Verwaltungsdirektor
Direktor bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (als Ständiger Stellvertreter des Präsidenten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr)	—	Verwaltungsdirektor
Direktor beim Landesarbeitsamt (als Ständiger Stellvertreter des Präsidenten des Landesarbeitsamtes)	—	Verwaltungsdirektor
Besoldungsgruppe A 2 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Direktor beim Deutschen Patentamt	A 15	—
Finanzrat	—	Oberregierungsrat
Oberfinanzrat	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied bei der Bundesanstalt für Materialprüfung	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Bundesgesundheitsamt	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Bundesversicherungsamt	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Deutschen Patentamt	—	Oberregierungsrat

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Senatsrat beim Deutschen Patentamt	A 15	—
Wissenschaftlicher Rat und Professor beim Bundesgesundheitsamt	A 14 kw	—
Besoldungsgruppe A 2 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Bibliotheksdirektor	—	Bibliotheksoberrat
Bürodirektor beim Bundesfinanzhof	—	Oberregierungsrat
Bürodirektor beim Bundesgerichtshof	—	Oberregierungsrat
Bürodirektor beim Bundessozialgericht	—	Oberregierungsrat
Bürodirektor beim Bundesverwaltungsgericht	—	Oberregierungsrat
Gesandtschaftsrat Erster Klasse	—	Legationsrat Erster Klasse
Obermedizinalrat	—	Oberregierungsmedizinalrat
Oberpostrat als Ministerialbürodirektor	—	Oberpostrat
Oberregierungschemierat	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat als Ministerialbürodirektor	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat als Ministerialbürodirektor — im Auswärtigen Amt —	—	Legationsrat Erster Klasse
Oberregierungs- und -baurat	—	Oberregierungsbaurat
Oberregierungs- und -kriminalrat	—	Oberregierungskriminalrat
Oberregierungs- und -medizinalrat	—	Oberregierungsmedizinalrat
Oberregierungs- und -veterinärrat	—	Oberregierungsveterinärrat
Oberstaatsanwalt	A 15	Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
Oberverwaltungsrat	—	Verwaltungsoberrat
Zweiter Sekretar beim Deutschen Archäologischen Institut	—	Zweiter Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Kommandoarzt im Bundesgrenzschutz bei den Grenzschutzkommandos	A 14 kw	—
Oberfeldarzt	A 14 kw	—
Flottillenarzt	A 14 kw	—
Mittelbarer Bundesdienst		
Bundesverwaltungsoberrat	—	Verwaltungsoberrat

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Oberfinanzrat bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankoberrat
Obermedizinalrat	—	Medizinaloberrat
Oberverwaltungsrat	—	Verwaltungsoberrat
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 2		
Bürodirektor in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Bundesbahnoberrat
Besoldungsgruppe A 2 c 1		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Regierungsgewerbeschulrat — im Bundesgrenzschutz —	—	Regierungsrat
Besoldungsgruppe A 2 c 2		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Assistent beim Deutschen Archäologischen Institut	—	Regierungsrat
Bürodirektor beim Bundesarbeitsgericht	—	Regierungsrat
Gesandtschaftsrat	—	Legationsrat
Legationssekretär	—	Legationsrat
Regierungschemierat	—	Regierungsrat
Regierungsrat als Bürodirektor beim Bundesrat	—	Regierungsrat
Regierungsrat als Ministerialbürodirektor	—	Regierungsrat
Regierungs- und Kriminalrat	—	Regierungskriminalrat
Regierungs- und Landwirtschaftsrat	—	Regierungslandwirtschaftsrat
Studienrat im Grenzschutzfachschuldienst (als Leiter einer Grenzschutzfachschule)	—	Studienrat
Vizekonsul	—	Konsul
Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz	A 13 kw	—
Oberstabsarzt	A 13 kw	—
Marineoberstabsarzt	A 13 kw	—
Marinestabsarzt	—	Stabsarzt

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Mittelbarer Bundesdienst		
Bankfinanzrat bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankrat
Bundesverwaltungsrat	—	Verwaltungsrat
Besoldungsgruppe A 2 d		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Oberpostamtmann	—	Postoberamtmann
Rendant der Legationskasse	—	Amtsrat
Technischer Oberamtmann	—	Technischer Regierungsoberamtmann
Mittelbarer Bundesdienst		
Amtsrat	—	Verwaltungsoberamtmann
Bankrat bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankoberamtmann
Regierungsoberamtmann	—	Verwaltungsoberamtmann
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 4		
Bundesbahnamtsrat in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Amtsrat
Besoldungsgruppe A 3 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Amtmann	—	Regierungsamtmann
Finanzamtmann	—	Regierungsamtmann
Hafenkapitän	—	Regierungsamtmann
Kartographenamtmann	—	Regierungsamtmann
Kriminalrat	—	Kriminalhauptkommissar
Technischer Amtmann	—	Technischer Regierungsamtmann
Vermessungsamtmann	—	Regierungsvermessungsamtmann
Wetterdienstamtmann	—	Regierungsamtmann
Mittelbarer Bundesdienst		
Regierungsamtmann	—	Verwaltungsamtmann
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 5		
Kanzleivorsteher in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Bundesbahnamtmann
Seekapitän auf Hochseefährschiffen	—	Technischer Bundesbahnamtmann

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Besoldungsgruppe A 4 a 1		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Finanzinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Oberfinanzinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor beim Bundesversicherungsamt	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor beim Deutschen Patentamt	—	Regierungsoberinspektor
Technischer Oberinspektor oder Inspektor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Technischer Regierungsoberinspektor
Technischer Regierungsoberinspektor oder Regierungsinspektor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung	—	Technischer Regierungsoberinspektor
Besoldungsgruppe A 4 b 1		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Bezirkszollkommissar	—	Zolloberinspektor
Kartographenoberinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Lotsenoberinspektor	—	Oberlotse
Nautischer Oberinspektor	—	Technischer Regierungsoberinspektor
Oberinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Oberpostbauinspektor	—	Postoberbauinspektor
Oberpostinspektor	—	Postoberinspektor
Oberseekapitän	—	Seekapitän
Obersteuerinspektor	—	Steueroberinspektor
Obertelegrapheninspektor	—	Fernmeldeoberinspektor
Oberzollinspektor	—	Zolloberinspektor
Technischer Oberinspektor	—	Technischer Regierungsoberinspektor

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Technischer Oberpostinspektor	—	Technischer Postoberinspektor
Technischer Obertelegrapheninspektor	—	Technischer Fernmeldeoberinspektor
Vermessungsoberinspektor	—	Regierungsvermessungsoberinspektor
Wetterdienstoberinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Zollgrenzkommissar	—	Zolloberinspektor
Mittelbarer Bundesdienst		
Bankoberinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankoberinspektor
Regierungsoberinspektor	—	Verwaltungsoberinspektor
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 6		
Vizeseekapitän	—	Technischer Bundesbahnoberinspektor
Besoldungsgruppe A 4 c 1		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Kriminalkommissar	A 10	Kriminaloberkommissar
Besoldungsgruppe A 4 c 2		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Finanzinspektor	—	Regierungsinspektor
Inspektor	—	Regierungsinspektor
Kanzleivorsteher beim Bundesverfassungsgericht	—	Regierungsinspektor
Kartographeninspektor	—	Regierungsinspektor
Kriminalinspektor	A 9 kw	—
Nautischer Inspektor	—	Technischer Regierungsinspektor
Seekapitän	—	Kapitän
Technischer Inspektor	—	Technischer Regierungsinspektor
Technischer Telegrapheninspektor	—	Technischer Fernmeldeinspektor
Telegrapheninspektor	—	Fernmeldeinspektor
Vermessungsinspektor	—	Regierungsvermessungsinspektor
Wasserstraßeninspektor	—	Regierungsinspektor
Wetterdienstinspektor	—	Regierungsinspektor
Mittelbarer Bundesdienst		
Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankinspektor
Regierungsinspektor	—	Verwaltungsinspektor

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 7		
Erster Seemaschinist auf Hochseefährschiffen	—	Technischer Bundesbahninspektor
Erster Seesteuermann auf Hochseefährschiffen	—	Technischer Bundesbahninspektor
Besoldungsgruppe A 4 d kw		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Oberpostsekretär	—	Postobersekretär
Obertelegraphensekretär	—	Fernmeldeobersekretär
Besoldungsgruppe A 4 e		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Ministerialregistrator	—	Regierungshauptsekretär
Ministerialregistrator — Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen —	—	Posthauptsekretär
Schleppbetriebsinspektor	—	Regierungshauptsekretär
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 7 b		
Bundesbahnbetriebsinspektor	A 8 kw	—
Hauptverwaltungsregistrator	—	Bundesbahnhauptsekretär
Lokomotivbetriebsinspektor	A 8 kw	—
Technischer Bundesbahnbetriebsinspektor	A 8 kw	—
Besoldungsgruppe A 5 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Lithograph	A 7 kw	—
Oberwerkmeister im Kraftwagendienst bei der Deutschen Bundespost	—	Technischer Postobersekretär
Oberwerkmeister im Maschinendienst bei der Deutschen Bundespost	—	Technischer Postobersekretär
Telegraphenoberwerkmeister	—	Technischer Fernmeldeobersekretär
Werksekretär	—	Oberwerkmeister
Besoldungsgruppe A 5 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Finanzobersekretär	—	Regierungsobersekretär

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Hafenmeister	—	Regierungsobersekretär
Kanzleivorsteher bei der Bundesschuldenverwaltung	—	Regierungsobersekretär
Kanzleivorsteher beim Bundesgesundheitsamt	—	Regierungsobersekretär
Kanzleivorsteher beim Deutschen Patentamt	—	Regierungsobersekretär
Kriminalobersekretär	A 8	Kriminalobermeister
Maschinenbetriebsleiter	—	Obermaschinenmeister
Maschinenbetriebsleiter — Wasserzolldienst —	—	Zollobermaschinenmeister
Maschinenbetriebsleiter auf Seezollkreuzern	—	Zollobermaschinenmeister
Obereichmeister	—	Regierungsobersekretär
Oberpostsekretär	—	Postobersekretär
Oberpostverwalter	—	Postoberverwalter
Oberpräparator	A 7 kw	—
Obersekretär	—	Regierungsobersekretär
Oberstrommeister	—	Regierungsobersekretär
Obertelegraphensekretär	—	Fernmeldeobersekretär
Oberzollsekretär	—	Zollobersekretär
Schiffskapitän	—	Oberschiffsführer
Technischer Obersekretär	—	Technischer Regierungsobersekretär
Vermessungsobersekretär	—	Regierungsvermessungsobersekretär
Wetterdienstobersekretär	—	Regierungsobersekretär
Obermeister im Bundesgrenzschutz	A 8	—
Oberstabsbootsmann	A 8	Hauptbootsmann
Oberstabsfeldwebel	A 8	Hauptfeldwebel
Stabsbootsmann	A 8	Hauptbootsmann
Stabsfeldwebel	A 8	Hauptfeldwebel
Mittelbarer Bundesdienst		
Regierungsobersekretär	—	Verwaltungsobersekretär
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 8		
Oberfernmeldewerkmeister	—	Oberwerkmeister
Obersignalwerkmeister	—	Oberwerkmeister

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Oberwagenwerkmeister	—	Oberwerkmeister
Schiffskapitän	—	Technischer Bundesbahnobersekretär
Schiffsobermaschinist	—	Technischer Bundesbahnobersekretär
Besoldungsgruppe A 6		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Baggermeister	—	Werkmeister
Hafenmeister	—	Regierungssekretär
Maschinenmeister bei der Deutschen Bundespost	—	Technischer Postsekretär
Oberwerkmeister	—	Werkmeister
Oberzollmaschinist	—	Zollmaschinenmeister
Oberzollschiffer	—	Zollschiffsführer
Schiffskapitän	—	Schiffsführer
Schiffsobermaschinist	—	Maschinenmeister
Seeoberschleusenmeister	—	Oberschleusenmeister
Telegraphenbauführer	—	Technischer Fernmeldesekretär
Telegraphenwerkmeister	—	Technischer Fernmeldesekretär
Werkmeister im Kraftwagendienst	—	Technischer Postsekretär
Zweiter Seemaschinist	—	Maschinenmeister
Zweiter Seesteuermann	—	Schiffsführer
Besoldungsgruppe A 7 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Betriebsmeister bei der Bundeswasserstraßenverwaltung	—	Regierungssekretär
Finanzsekretär	—	Regierungssekretär
Kanzleivorsteher	—	Regierungssekretär
Kriminalsekretär	A 7	Kriminalmeister
Nautischer Sekretär	—	Technischer Regierungssekretär
Oberforstwart	—	Revierforstwart
Präparator	A 6 kw	—
Schiffahrtsmeister	—	Regierungssekretär
Schiffskapitän	—	Schiffsführer
Schleppbetriebsleiter	—	Regierungssekretär
Schleusenvorsteher	—	Oberschleusenmeister

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Sekretär	—	Regierungssekretär
Strommeister	—	Regierungssekretär
Technischer Sekretär	—	Technischer Regierungssekretär
Telegraphensekretär	—	Fernmeldesekretär
Vermessungssekretär	—	Regierungsvermessungssekretär
Wetterdienstsekretär	—	Regierungssekretär
Meister im Bundesgrenzschutz	A 7	—
Oberbootsmann	A 7	—
Oberfeldwebel	A 7	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 9		
Fernmeldewerkmeister	—	Werkmeister
Oberlademeister	—	Betriebsobermeister
Oberlagermeister	—	Betriebsobermeister
Oberleitungsmeister	—	Leitungsobermeister
Oberrangiermeister	—	Betriebsobermeister
Oberrottenmeister	—	Betriebsobermeister
Oberstellwerksmeister	—	Betriebsobermeister
Obersteuermann	—	Technischer Bundesbahnsekretär
Schiffsmaschinist	—	Technischer Bundesbahnsekretär
Signalwerkmeister	—	Werkmeister
Wagenwerkmeister	—	Werkmeister
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 10		
Steuermann	—	Technischer Bundesbahnassistent
Besoldungsgruppe A 7 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Verwaltungsassistent in den Ministerien	—	Regierungsassistent (beim Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen: Postassistent)
Besoldungsgruppe A 8 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Assistent	—	Regierungsassistent
Finanzassistent	—	Regierungsassistent

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Maschinenmeister	—	Maschinenführer
Nautischer Assistent	—	Technischer Regierungsassistent
Oberbauaufseher	—	Werkführer
Präparator	A 5 kw	—
Schiffsführer	—	Schiffsassistent
Schiffsmaschinist	—	Maschinenführer
Technischer Assistent	—	Technischer Regierungsassistent
Telegraphenassistent	—	Fernmeldeassistent
Telegraphenwerkführer	—	Technischer Fernmeldeassistent
Vermessungsassistent	—	Regierungsvermessungsassistent
Wasserstraßenassistent	—	Regierungsassistent
Werkführer — bei der Deutschen Bundespost —	—	Technischer Postassistent
Wetterdienstassistent	—	Regierungsassistent
Zollmaschinist	—	Zollmaschinenführer
Zollschiffer	—	Zollschiffsassistent
Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz	A 6	—
Bootsmann	A 6	—
Fähnrich	A 6	—
Fähnrich zur See	A 6	—
Feldwebel	A 6	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 11		
Fernmeldewerkführer	—	Werkführer
Oberkraftwagenführer	—	Obertriebwagenführer
Oberlokomotivheizer	—	Obertriebwagenführer
Reserveschiffsmaschinist	—	Technischer Bundesbahnassistent
Schiffsoberheizer	—	Obertriebwagenführer
Signalwerkführer	—	Werkführer
Wagenmeister	—	Werkführer
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 12		
Lademeister	—	Betriebsmeister
Lagermeister	—	Betriebsmeister

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Rangiermeister	—	Betriebsmeister
Rottenmeister	—	Betriebsmeister
Stellwerksmeister	—	Betriebsmeister
Besoldungsgruppe A 9 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Fernsprechgehilfe	—	Hauptamtsgehilfe
Kanzleiassistent	A 3 kw	—
Kanzleiassistent — beim Deutschen Bundestag —	—	Hauptamtsgehilfe
Magazinmeister	A 3 kw	—
Maschinenmeister	—	Maschinenoberwärter
Postbetriebswart	A 4	Posthauptschaffner
Postkraftwagenführer	A 3 kw	—
Telegraphenbetriebswart	A 4	Fernmeldeoberwart
Telegraphist bei der Bundeswasserstraßenverwaltung	—	Betriebsoberaufseher
Wasserstraßenbetriebswart	—	Betriebsoberaufseher
Werkführer	—	Betriebsoberaufseher
Fahnenjunker	A 5	—
Maat	A 5	—
Seekadett	A 5	—
Unteroffizier	A 5	—
Mittelbarer Bundesdienst		
Kanzleiassistent	A 3 kw	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 13		
Kraftwagenführer	A 4	Triebwagenführer
Lokomotivheizer	A 4	Triebwagenführer
Oberamtsgehilfe in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Hauptamtsgehilfe
Oberbotenmeister	A 4	Amtsmeister
Schiffsheizer	A 4	Triebwagenführer
Triebwagenführer	A 4	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Besoldungsgruppe A 9 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz	A 5 kw	—
Besoldungsgruppe A 10 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Amtsgehilfe bei den Auslandsbehörden des Auswärtigen Amtes	—	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe bei der Bundeshauptkasse	—	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe beim Bundesfinanzhof	—	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe — beim Bundesrat —	—	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe beim Deutschen Bundestag	—	Oberamtsgehilfe
Bauaufseher	—	Oberbauaufseher
Betriebsassistent	—	Oberamtsgehilfe
Betriebsassistent — Wasserstraßenverwaltung —	—	Betriebsaufseher
Botenmeister beim Statistischen Bundesamt	—	Oberamtsgehilfe
Drucker	A 3	Postwart
Hausinspektor beim Bundesfinanzhof	A 4	Amtsmeister
Hausinspektor beim Bundesgerichtshof	A 4	Amtsmeister
Hausinspektor beim Bundesverfassungsgericht	A 4	Amtsmeister
Hausinspektor beim Deutschen Patentamt	A 4	Amtsmeister
Laborant	A 2 kw	—
Lagermeister	—	Betriebsaufseher
Maschinist	—	Maschinenwärter
Maschinist — bei der Deutschen Bundespost —	A 3	Postwart
Ministerialamtsgehilfe	—	Oberamtsgehilfe
Ministerialhausinspektor	A 4	Amtsmeister
Oberbotenmeister	A 4	Amtsmeister
Postbetriebsassistent	A 3	Postoberschaffner

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Schiffsführer	A 2 kw	—
Schiffsheizer	—	Maschinenwärter
Schiffsheizer — Wasserzolldienst —	—	Zollmaschinenwärter
Schleusenverwalter	A 3	Schleusenbetriebswart
Telegraphenleitungsaufseher	A 3	Fernmeldewart
Wachtmeister beim Bundesarbeitsgericht	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundesdisziplinarhof	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundesgerichtshof	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundessozialgericht	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundesverfassungsgericht	A 3	Hauptamtsgehilfe
Wachtmeister beim Bundesverwaltungsgericht	A 3	Justizoberwachtmeister
Zollbetriebsassistent	A 3	Zolloberwachtmeister
Hauptgefreiter	A 4	—
Mittelbarer Bundesdienst		
Amtsgehilfe — bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte —	—	Oberamtsgehilfe
Betriebsassistent	A 2 kw	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 14		
Amtsgehilfe in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Oberamtsgehilfe
Oberbahnhofsschaffner	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberdrucker	A 3	—
Oberladeschaffner	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberlageraufseher	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberleitungsaufseher	A 3	Leitungswart
Obermatrose	A 3	Bundesbahnoberschaffner
Oberrangieraufseher	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberrottenführer	A 3	Gleiswart
Oberweichenwärter	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberwerkmann	A 2 kw	—
Oberzugschaffner	A 3	Bundesbahnoberschaffner

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 15		
Bahnhofsschaffner	—	Betriebsaufseher
Botenmeister	A 3	Hauptamtsgehilfe
Ladeschaffner	—	Betriebsaufseher
Lageraufseher	—	Betriebsaufseher
Leitungsaufseher	A 3	Leitungswart
Maschinist	A 2 kw	—
Matrose	—	Bundesbahnschaffner
Oberschrankenwärter	—	Oberbahnwärter
Rangieraufseher	—	Betriebsaufseher
Rottenführer	A 3	Gleiswart
Weichenwärter	—	Betriebsaufseher
Werkmann	A 2 kw	—
Zugschaffner	—	Bundesbahnschaffner
Besoldungsgruppe A 10 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Botenmeister	—	Amtsgehilfe
Botenmeister — mit Stellenzulage —	A 2	Oberamtsgehilfe
Hausmeister	—	Amtsgehilfe
Kastellan	A 1 kw	—
Leuchtfeueroberwärter	—	Signalwärter
Maschinist	A 1 kw	—
Pförtner	—	Amtsgehilfe
Postschaffner	A 2	—
Schleusenoberwärter	A 1 kw	—
Signaloberwärter	—	Signalwärter
Technischer Gehilfe	A 1 kw	—
Zollwachtmeister	A 2	—
Obergefreiter	A 3	—
Mittelbarer Bundesdienst		
Hausmeister	—	Amtsgehilfe

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 16		
Oberbahnwart	A 1 kw	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 17		
Schrankenwärter	—	Bahnwärter
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 17 a		
Bahnhelfer	A 1 kw	—
Besoldungsgruppe A 10 c		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Wachtmeister im Bundesgrenzschutz	A 4 kw	—
Besoldungsgruppe A 11		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Gefreiter	A 2	—
Besoldungsgruppe A 12		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Grenzjäger im Bundesgrenzschutz	—	Grenzjäger
Grenzoberjäger im Bundesgrenzschutz	A 2 kw	—
Besoldungsgruppe B 4		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Präsident des Bundesdisziplinarhofes	B 9	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe B 4		
Direktor der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Direktor bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn
Besoldungsgruppe B 5		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Oberbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	B 8	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Besoldungsgruppe B 6		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Präsident der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	B 7	Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Präsident des Deutschen Patentamtes	B 7	—
Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes der Deutschen Bundespost	—	Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Präsident des Statistischen Bundesamtes	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesdisziplinarhof	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesfinanzhof	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesgerichtshof	B 7	—
Senatspräsident beim Bundessozialgericht	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesverwaltungsgericht	B 7	—
Vizepräsident beim Bundesfinanzhof	B 7	Vizepräsident des Bundesfinanzhofes
Vizepräsident des Bundessozialgerichtes	B 7	—
Mittelbarer Bundesdienst		
Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	—	Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Vorsitzer der Geschäftsführung)
Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen	—	Präsident eines Landesarbeitsamtes
Besoldungsgruppe B 7 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Bundesdisziplinaranwalt bei dem Bundesdisziplinarhof	—	Bundesdisziplinaranwalt
Bundesrichter bei dem Bundesdisziplinarhof	—	Bundesrichter beim Bundesdisziplinarhof
Präsident der Bundesanstalt für Materialprüfung	B 6	Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung
Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz	B 8	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Mittelbarer Bundesdienst		
Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	—	Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Mitglied der Geschäftsführung)
Präsident des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg, Nordbayern, Südbayern, Berlin, Hessen oder Niedersachsen	—	Präsident eines Landesarbeitsamtes
Vorstandsmitglied der Deutschen Landesrentenbank	—	Direktor der Deutschen Landesrentenbank
Bundesbahnbesoldungsgruppe B 7 a		
Hauptverwaltungsdirigent	—	Ministerialdirigent
Besoldungsgruppe B 7 b		
Mittelbarer Bundesdienst		
Präsident des Landesarbeitsamtes Hamburg, Rheinland-Hessen-Nassau oder Schleswig-Holstein	—	Präsident eines Landesarbeitsamtes
Besoldungsgruppe B 8		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Direktor der Bundesdruckerei	—	Präsident der Bundesdruckerei
Präsident der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hannover, Münster oder Mainz	—	Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion
Präsident des Posttechnischen Zentralamtes der Deutschen Bundespost	B 5	Präsident des Posttechnischen Zentralamtes
Mittelbarer Bundesdienst		
Präsident des Landesarbeitsamtes Bremen oder Pfalz	—	Präsident eines Landesarbeitsamtes
Besoldungsgruppe B 9		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Präsident der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz	B 3	—
Kommandeur im Bundesgrenzschutz eines Grenzschutzkommandos	B 5	Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz

Anlage V

Überleitungsgrundgehälter (§ 37 Abs. 3)

Spalte 1: Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger Stellenzulagen nach bisherigem Recht am Tage vor der Verkündung des Gesetzes (Jahresbetrag)

Spalte 2: Überleitungsgrundgehalt (Monatsbetrag)

1	2	1	2
1 440	222	2 070	306
1 520	233	2 080	307
1 536	236	2 090	309
1 560	239	2 100	309
1 600	244	2 110	309
1 620	247	2 120	309
1 638	250	2 140	312
1 650	251	2 150	313
1 690	257	2 160	314
1 700	258	2 170	316
1 710	260	2 180	317
1 740	264	2 190	319
1 750	265	2 200	320
1 780	269	2 210	321
1 790	271	2 220	323
1 800	272	2 230	324
1 824	275	2 240	325
1 840	277	2 260	328
1 850	279	2 270	330
1 870	279	2 280	330
1 880	280	2 290	330
1 890	281	2 300	331
1 900	283	2 320	333
1 930	287	2 350	338
1 940	288	2 360	339
1 960	291	2 370	340
1 970	292	2 380	342
1 980	294	2 390	343
1 990	295	2 400	344
2 000	296	2 410	346
2 010	298	2 440	350
2 020	299	2 450	351
2 030	301	2 460	351
2 050	303	2 470	351
2 060	305	2 480	352

1	2	1	2
2 500	355	4 200	578
2 520	358	4 300	592
2 530	359	4 320	594
2 540	361	4 400	605
2 550	362	4 450	612
2 590	363	4 500	619
2 600	364	4 560	627
2 620	367	4 600	633
2 640	369	4 650	640
2 650	371	4 700	647
2 660	372	4 800	660
2 680	375	4 900	674
2 700	378	4 950	681
2 720	380	5 000	688
2 750	385	5 100	702
2 770	385	5 150	709
2 800	385	5 200	715
2 850	392	5 300	729
2 900	399	5 350	736
2 950	406	5 400	743
2 970	409	5 500	757
3 000	413	5 600	770
3 050	420	5 700	784
3 100	427	5 800	798
3 135	432	5 900	812
3 200	440	6 000	825
3 240	446	6 200	853
3 250	447	6 400	880
3 300	454	6 600	908
3 350	461	6 700	922
3 400	468	6 800	935
3 420	471	7 000	963
3 450	475	7 100	977
3 500	482	7 200	990
3 550	489	7 400	1 018
3 600	495	7 500	1 032
3 700	509	7 600	1 045
3 750	516	7 700	1 059
3 800	523	7 800	1 073
3 900	537	7 900	1 087
3 950	544	8 000	1 100
4 000	550	8 100	1 114
4 050	557	8 200	1 128
4 100	564	8 400	1 155
4 150	571	8 500	1 169

1	2	1	2
8 600	1 183	13 000	1 788
8 800	1 210	14 000	1 925
8 900	1 223	15 000	2 063
9 100	1 252	16 000	2 200
9 200	1 265	17 000	2 338
9 300	1 279	18 000	2 475
9 400	1 293	19 000	2 613
9 500	1 307	22 000	3 025
9 700	1 334	24 000	3 300
9 900	1 362	26 500	3 644
10 000	1 375		
10 500	1 444		
10 600	1 458		
11 600	1 595		
12 600	1 733		

Gesetz über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltssicherungsgesetz).

Vom 26. Juli 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Sicherung des Unterhalts

(1) Die Familienangehörigen der zur Erfüllung des Grundwehrdienstes oder zu Wehrübungen einberufenen Wehrpflichtigen erhalten Leistungen zur Sicherung ihres Lebensbedarfs (Unterhaltssicherung) nach Maßgabe dieses Gesetzes. Das gilt auch für Familienangehörige von Wehrpflichtigen, die ihre Wehrpflicht auf Grund freiwilliger Verpflichtung erfüllen.

(2) Ein Anspruch auf Unterhaltssicherung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der Wehrpflichtige Dienstbezüge als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit erhält.

§ 2

Familienangehörige

(1) Familienangehörige des Wehrpflichtigen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Ehefrau,
2. die ehelichen und für ehelich erklärten Kinder,
3. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
4. Stiefkinder,
5. die unehelichen Kinder des Wehrpflichtigen, wenn seine Vaterschaft oder Unterhaltspflicht festgestellt ist,
6. die Ehefrau, deren Ehe geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist,
7. Verwandte der aufsteigenden Linie,
8. Enkel,
9. Adoptiveltern,
10. Stiefeltern und Pflegeeltern,
11. Pflegekinder,
12. Geschwister des Wehrpflichtigen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Personen sind Familienangehörige im engeren Sinne, die übrigen Personen sonstige Familienangehörige.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Familienangehörige nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 9 haben Anspruch auf Leistungen zur Unterhaltssicherung,

1. wenn sie nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen haben oder
2. wenn sie nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen den Wehrpflichtigen hätten, falls er nicht eingezogen worden wäre.

(2) Familienangehörige nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 10 bis 12 haben Anspruch auf Leistungen zur Unterhaltssicherung,

1. wenn sie von dem Wehrpflichtigen ganz oder überwiegend unterhalten worden sind oder
2. wenn sie von dem Wehrpflichtigen ganz oder überwiegend unterhalten worden wären, falls er nicht eingezogen worden wäre.

§ 4

Anspruch des Wehrpflichtigen

Der Wehrpflichtige hat Anspruch auf Leistungen nach § 8.

ZWEITER ABSCHNITT

Art und Maß der Leistungen zur Unterhaltssicherung

§ 5

Leistungsarten

Als Leistungen zur Unterhaltssicherung werden gewährt

1. allgemeine Leistungen (Tabellensatz, § 6),
2. Einzelleistungen (§ 7),
3. Sonderleistungen (§ 8).

§ 6

Allgemeine Leistungen

(1) Die Familienangehörigen im engeren Sinne erhalten allgemeine Leistungen zur Unterhaltssicherung nach der Tabelle (Anlage zu diesem Gesetz).

(2) Familienangehörige im engeren Sinne erhalten

1. den Tabellensatz I, wenn neben ihnen anspruchsberechtigte Familienangehörige nicht vorhanden sind,
2. den Tabellensatz II, wenn neben ihnen bis zu zwei anspruchsberechtigte Familienangehörige vorhanden sind,
3. den Tabellensatz III, wenn neben ihnen drei oder mehr anspruchsberechtigte Familienangehörige vorhanden sind.

(3) Ist ein Familienangehöriger ein Kind, für das dem Wehrpflichtigen ein Anspruch auf Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz, dem Kindergeldergänzungsgesetz oder dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes zusteht, so erhöht sich der Tabellensatz um ein Kindergeld in Höhe des Kindergeldes nach dem Kindergeldgesetz für jedes dritte und weitere Kind. Dies gilt nicht, wenn in dem Nettoeinkommen Kinderzuschläge oder gleichartige Leistungen für diese Kinder enthalten sind und zur Steigerung des Tabellensatzes geführt haben.

(4) Mit dem Tabellensatz II oder III werden die Ansprüche sämtlicher Familienangehöriger mit Ausnahme der Ansprüche nach Absatz 3 und § 8 abgegolten.

§ 7

Einzelleistungen

(1) Sonstige Familienangehörige erhalten Einzelleistungen, wenn ihr Anspruch nicht nach § 6 Abs. 4 durch den Tabellensatz abgegolten ist.

(2) Die Einzelleistungen bemessen sich nach den Unterhaltsleistungen, die der Wehrpflichtige bis zu seiner Einberufung gewährt hat oder zu deren Gewährung er verpflichtet wäre, wenn er nicht eingezogen worden wäre. War der Wehrpflichtige vor der Einberufung infolge Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Krankheit oder aus Gründen, denen er sich nicht entziehen konnte, zur Gewährung des Unterhalts außerstande, so bemessen sich die Einzelleistungen nach den Unterhaltsleistungen, zu deren Gewährung er verpflichtet gewesen wäre, wenn diese Umstände nicht vorgelegen hätten.

(3) Die Einzelleistungen dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Anspruchsberechtigter, die Hälfte des Tabellensatzes I nicht überschreiten. Reicht dieser Betrag zur vollen Befriedigung der Ansprüche nicht aus, so sind die Leistungen verhältnismäßig zu kürzen.

§ 8

Sonderleistungen

(1) Die anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne und der Wehrpflichtige erhalten Sonderleistungen. Die Sonderleistungen werden neben den allgemeinen Leistungen nach § 6 gewährt.

(2) Als Sonderleistungen werden gewährt

1. Krankenhilfe und Hilfe an Schwangere und Wöchnerinnen, wenn sie nicht nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt werden oder soweit die Kosten nicht von einer privaten Krankenversicherung ersetzt werden; die Hilfe hat die Leistungen sicherzustellen, die den Familienangehörigen nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung zustehen;
2. für nicht Sozialversicherungspflichtige die Beiträge zur privaten Krankenversicherung;
3. für nur freiwillig in den gesetzlichen Rentenversicherungen weiterversicherte Wehrpflichtige die zu entrichtenden Beiträge nach Maßgabe der für Versicherungspflichtige geltenden Bestimmungen;
4. Mietbeihilfe zur Erhaltung der Wohnung eines Wehrpflichtigen, der nicht mit Familienangehörigen im engeren Sinne in Haushaltgemeinschaft lebt und dem nicht zugemutet werden kann, das Mietverhältnis zu lösen;
5. Ersatz für
   a) Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter, die an Stelle des Wehrpflichtigen in seinem Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder im freien Beruf tätig werden,
   b) Aufwendungen für Miete der Berufsstätte,
   c) sonstige unabwendbare Aufwendungen zur Sicherung der Fortführung des Gewerbebetriebes oder des Betriebes der Land- oder Forstwirtschaft oder des freien Berufes,
   d) Aufwendungen für Verpflichtungen aus Lebensversicherungsverträgen, Bauspar-, Heimstätten-, Siedlungs- und steuerbegünstigten Kapitalansammlungsverträgen oder aus dem Bau von Eigenheimen, wenn diese Verpflichtungen bereits zwölf Monate vor der Einberufung bestanden und 15 vom Hundert des Nettoeinkommens nicht übersteigen,

   wenn diese Aufwendungen aus dem Einkommen des Wehrpflichtigen oder den Erträgen des Gewerbebetriebes, des Betriebes der Land- oder Forstwirtschaft oder des freien Berufes nachweislich nicht gedeckt werden können;
6. Ersatz der notwendigen Aufwendungen für die Bestattung von Familienangehörigen, soweit diese Aufwendungen nicht durch Ansprüche gegen Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen gedeckt sind.

(3) Die Sonderleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 4 und 5 Buchstabe d dürfen zusammen mit den allgemeinen Leistungen 90 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 11) nicht übersteigen.

§ 9

Antrag

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung werden auf Antrag gewährt.

(2) Antragsberechtigt sind

1. die anspruchsberechtigten Familienangehörigen,
2. der Wehrpflichtige.

(3) Als Antrag gilt auch die schriftliche Anzeige eines Fürsorgeverbandes nach § 21 a der Reichsfürsorgepflichtverordnung.

(4) Das Antragsrecht erlischt einen Monat nach Beendigung des Wehrdienstes.

§ 10

Empfangsberechtigte

(1) Die Einzelleistungen und die Sonderleistungen sind an die Anspruchsberechtigten, die allgemeinen Leistungen an die Ehefrau oder, wenn eine anspruchsberechtigte Ehefrau nicht vorhanden ist, an die von dem Wehrpflichtigen bestimmte anspruchsberechtigte Person auszuzahlen.

(2) Hat der Wehrpflichtige sich gegenüber anspruchsberechtigten Familienangehörigen durch Vertrag zur Unterhaltszahlung verpflichtet oder seine Unterhaltspflicht anerkannt oder liegt über seine Unterhaltspflicht ein vollstreckbarer Titel vor oder beantragt es der Wehrpflichtige bei der zuständigen Behörde, so ist dieser Unterhaltsbetrag in den Fällen des § 6 Abs. 4 vom Tabellensatz abzuziehen und an den Berechtigten oder diejenige Person, Anstalt oder Behörde auszuzahlen, in deren Obhut sich der Berechtigte befindet. § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Bemessungsgrundlage

(1) Der Tabellensatz (§ 6) bemißt sich nach dem monatlichen Durchschnitt des Nettoeinkommens des Wehrpflichtigen.

(2) Nettoeinkommen ist

1. bei einem Wehrpflichtigen, der zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, der Gesamtbetrag der von ihm erzielten Einkünfte, der sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid nach Abzug der auf diese Einkünfte entfallenden Steuern vom Einkommen ergibt;
2. bei einem Wehrpflichtigen, der nicht zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, der Arbeitslohn im letzten Jahr vor der Einberufung nach Abzug der zu entrichtenden Steuern vom Einkommen und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie seine Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Zeiten des Verdienstausfalls infolge Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Krankheit oder aus Gründen, denen der Wehrpflichtige sich nicht entziehen konnte, bleiben unberücksichtigt. Betragen diese Zeiten im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 mehr als ein Jahr, so ist der monatliche Durchschnitt des Nettoeinkommens in dem vor dieser Zeit liegenden Jahr maßgebend.

§ 12

Anrechnung von Einkommen

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung sind um die Einkünfte des Wehrpflichtigen zu kürzen, die er nach der Einberufung aus seiner bisherigen Erwerbstätigkeit, aus seinem Vermögen oder aus sonstigen Leistungen privater Art erhält. Dabei bleiben außer Ansatz

1. der Wehrsold;
2. freiwillige Notstandsbeihilfen, Jubiläumsgeschenke, Heirats- und Geburtsbeihilfen und Weihnachtszuwendungen von Arbeitgebern an Wehrpflichtige für die Zeit der Einberufung;
3. Entschädigungen an den Wehrpflichtigen auf Grund arbeitsrechtlicher Vorschriften und Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus seinem Dienstverhältnis.

(2) Die Gewährung von Leistungen zur Unterhaltssicherung darf nicht von dem Verbrauch oder der Verwertung des Vermögens abhängig gemacht werden.

§ 13

Ruhen der Leistungen

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung ruhen, wenn der Wehrpflichtige eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihr fernbleibt und länger als eine Woche abwesend ist. Das gleiche gilt, wenn der Wehrpflichtige eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verbüßt.

(2) Verbüßt ein anspruchsberechtigter Familienangehöriger eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten oder ist er für den gleichen Zeitraum auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht, so ruhen die auf ihn entfallenden Leistungen zur Unterhaltssicherung.

(3) Tritt das Ruhen des Rechts auf Leistungen zur Unterhaltssicherung im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit Ende dieses Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginn dieses Monats auf. Lebt das Recht auf Leistungen zur Unterhaltssicherung im Laufe eines Monats wieder auf, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten dieses Monats; lebt es am letzten Tage eines Monats wieder auf, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten des folgenden Monats.

§ 14

Übergang von Schadensersatzansprüchen

Steht anspruchsberechtigten Familienangehörigen infolge eines Ereignisses, durch das die Gewährung oder die Erhöhung von Leistungen zur Unterhaltssicherung erforderlich wird, ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen Dritte zu, so geht dieser Anspruch auf die Bundesrepublik Deutschland über, soweit diese den anspruchsberechtigten Familienangehörigen Leistungen zur Unterhaltssicherung wegen des Ereignisses gewährt.

§ 15

Steuerfreiheit

(1) Leistungen nach diesem Gesetz sind steuerfrei. Das gilt nicht für Leistungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 Buchstaben a bis c.

(2) Beiträge zur privaten Krankenversicherung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 und Leistungen auf Grund von Verpflichtungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe d sind insoweit nicht als Sonderausgaben im Sinne des § 10 des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig, als für sie Sonderleistungen nach § 8 gewährt werden.

§ 16

Überzahlungen

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen zur Unterhaltssicherung sind zu erstatten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist. Der Einwand der nicht mehr vorhandenen Bereicherung ist ausgeschlossen.

(2) Soweit die Überzahlung auf einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse beruht, kann der zu Unrecht gezahlte Betrag nur zurückgefordert werden, wenn der Empfänger wußte oder wissen mußte, daß ihm die gewährten Leistungen im Zeitpunkt der Zahlung nicht oder nicht in der bisherigen Höhe zustanden, oder wenn die Rückforderung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers zumutbar ist.

(3) Von der Rückforderung der zu Unrecht empfangenen Leistungen kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie eine besondere Härte für den Empfänger bedeutet oder wenn daraus in unverhältnismäßigem Umfang Kosten oder Verwaltungsaufwand entstehen.

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeit und Verfahren

§ 17

Zuständigkeit

(1) Die Länder führen dieses Gesetz im Auftrage des Bundes durch.

(2) Die Landesregierungen bestimmen die für die Feststellung und Bewilligung der Leistungen zur Unterhaltssicherung zuständigen Behörden.

§ 18

Zahlungsart und Dauer

(1) Die Leistungen zurUnterhaltssicherung werden in der festgesetzten Höhe vom Tage des Beginns bis zum Tage der Beendigung des Wehrdienstes gewährt, sofern nicht zwischenzeitlich eine Änderung in den Verhältnissen des Wehrpflichtigen oder seiner Familienangehörigen eintritt, durch welche die Voraussetzungen zur Weitergewährung der Leistungen sich ändern oder entfallen.

(2) Die laufenden Leistungen zur Unterhaltssicherung werden monatlich im voraus gezahlt. Bei einer Zahlung nach Tagen wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

§ 19

Leistungen nach Beendigung des Wehrdienstes

Anspruchsberechtigte Familienangehörige und der Wehrpflichtige erhalten, solange der Wehrpflichtige nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung Wehrsold bezieht, Leistungen zur Unterhaltssicherung für die Dauer des Wehrsoldbezuges.

§ 20

Kosten

(1) Die Leistungen zur Unterhaltssicherung trägt der Bund. Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen.

(2) Auf die für Rechnung des Bundes geleisteten Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf die für Rechnung des Bundes zu leistenden Ausgaben und die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewendet werden.

§ 21

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

(1) Der Wehrpflichtige und die Familienangehörigen sind auf Verlangen der zuständigen Behörden (§ 17) verpflichtet, diesen die zur Feststellung der Leistungen zur Unterhaltssicherung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie sind ferner verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Bemessung dieser Leistungen von Einfluß sind, unverzüglich anzuzeigen. Die Verwaltungsbehörde muß auf diese Verpflichtung hinweisen.

(2) Die Arbeitgeber haben auf Verlangen der zuständigen Behörde Auskunft über Art und Dauer der Beschäftigung, über die Arbeitsstätte und über den Arbeitsverdienst des zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und der Familienangehörigen zu erteilen.

§ 22

Amtshilfe

(1) Alle Behörden haben den nach § 17 zuständigen Behörden Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, über alle das Beschäftigungsverhältnis des Wehrpflichtigen und der Familienangehörigen betreffenden ihnen bekannten Tatsachen Auskunft zu erteilen.

(3) Die Finanzbehörden haben den zur Gewährung der Leistungen zur Unterhaltssicherung zuständigen Behörden, soweit erforderlich, über die ihnen bekannten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Wehrpflichtigen und seiner Familienangehörigen Auskunft zu erteilen.

(4) Die für die Einberufung und Entlassung eines Wehrpflichtigen zuständigen Stellen haben den nach § 17 zuständigen Behörden die Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, die für die Gewährung oder Einstellung der Leistungen zur Unterhaltssicherung erheblich sind.

§ 23

Rechtsweg

Für Rechtsstreitigkeiten über Leistungen zur Unterhaltssicherung nach diesem Gesetz gilt die Verwaltungsgerichtsordnung.

VIERTER ABSCHNITT
Sonstige Vorschriften

§ 24

Härteausgleich

Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Verteidigung einen Ausgleich gewähren.

§ 25

Übergangsvorschriften für Rechtsmittel

Bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung gelten das Gesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 625) und die landesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 26

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei Erteilung der Auskunft nach § 21 Abs. 1 Satz 1 unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die in § 21 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. Auskünfte, zu denen er nach § 21 Abs. 2 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht rechtzeitig erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Deutsche Mark geahndet werden.

§ 27

Erlaß von Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung bestimmt das Nähere über den Inhalt und Umfang der in den §§ 7 und 8 genannten Leistungen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 28

Ergänzung des Kindergeldgesetzes

Das Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Kindergeldgesetzes (Kindergeldergänzungsgesetz — KGEG) vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841) wird wie folgt ergänzt:

In § 3 Abs. 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. von zur Erfüllung des Grundwehrdienstes oder zu Wehrübungen einberufenen Wehrpflichtigen sowie von Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst oder Wehrübungen auf Grund freiwilliger Verpflichtungen ableisten, wenn Kindergeld zum Tabellensatz nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1046) gewährt wird oder der Anspruch nach Satz 2 dieser Vorschrift ausgeschlossen ist."

§ 29

Geltung im Saarland

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Anlage
(zu § 6)

Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen — Einkommenstufen — (monatlich) in DM	Tabellensatz in DM I	II	III
bis 260	200	217	234
über 260 bis 280	210	226	243
über 280 bis 300	220	240	261
über 300 bis 320	230	255	279
über 320 bis 340	240	268	297
über 340 bis 360	250	282	315
über 360 bis 380	260	296	333
über 380 bis 400	270	310	351
über 400 bis 420	280	324	369
über 420 bis 440	290	338	387
über 440 bis 460	300	352	405
über 460 bis 480	310	366	423
über 480 bis 500	320	380	441
über 500 bis 520	330	391	453
über 520 bis 540	340	402	465
über 540 bis 560	350	413	477
über 560 bis 580	360	424	489
über 580 bis 600	370	435	501
über 600 bis 620	380	446	513
über 620 bis 640	390	457	525
über 640 bis 660	400	468	537
über 660 bis 680	410	479	549
über 680 bis 700	420	490	561
über 700 bis 720	430	501	573
über 720 bis 740	435	510	585
über 740 bis 760	440	518	597
über 760 bis 780	445	527	609
über 780 bis 800	450	535	620
über 800 bis 820	455	543	632
über 820 bis 840	460	550	641
über 840 bis 860	465	557	650
über 860 bis 880	470	564	659
über 880 bis 900	475	571	668
über 900 bis 920	480	578	677
über 920 bis 940	485	585	686
über 940 bis 960	490	592	695
über 960 bis 980	495	599	704
über 980 bis 1000	500	607	715
über 1000 bis 1020	505	614	724
über 1020 bis 1040	510	621	733
über 1040 bis 1060	515	628	742
über 1060 bis 1080	520	635	751
über 1080 bis 1100	525	642	760
über 1100 bis 1120	530	649	768
über 1120 bis 1140	535	655	776
über 1140 bis 1160	540	662	784
über 1160 bis 1180	545	668	792
über 1180	550	675	800

Gesetz über die Wahl und die Amtsdauer der Vertrauensmänner der Soldaten (Vertrauensmänner-Wahlgesetz).

Vom 26. Juli 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Wählergruppen

Für die Wahl der Vertrauensmänner und ihrer beiden Stellvertreter bilden die Mannschaften, die Unteroffiziere und die Offiziere je eine Wählergruppe.

§ 2

Wahlbereiche

(1) Der Vertrauensmann der Mannschaften und der Vertrauensmann der Unteroffiziere werden für den Bereich einer Einheit, einer Schule oder eines Lehrganges, wenn dessen voraussichtliche Dauer mindestens drei Monate beträgt, in getrennten Wahlgängen gewählt.

(2) Der Vertrauensmann der Offiziere wird für den Bereich eines Bataillons, eines entsprechenden Truppenteiles, eines Stabes der übrigen Verbände, einer Schule oder eines Lehrganges, wenn dessen voraussichtliche Dauer mindestens drei Monate beträgt, gewählt.

(3) Ein Vertrauensmann wird nur gewählt, wenn einer Wählergruppe mindestens fünf wahlberechtigte Soldaten angehören.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Soldaten, die der Wählergruppe des Bereichs angehören, für den der Vertrauensmann zu wählen ist. Kommandierte Soldaten sind in dem Bereich wahlberechtigt, zu dem sie kommandiert sind.

(2) Wählbar sind die Wahlberechtigten der Wählergruppe mit Ausnahme

1. der Kommandeure, der ständigen stellvertretenden Kommandeure und der Chefs der Stäbe,
2. der Kompaniefeldwebel und Inhaber entsprechender Dienststellungen,
3. derjenigen Soldaten, die im letzten Jahr vor dem Tag der Stimmabgabe wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten mit gerichtlichen oder disziplinaren Freiheitsstrafen von mehr als 14 Tagen oder mit einer Laufbahnstrafe bestraft worden sind.

§ 4

Bestellung des Wahlvorstandes

Spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit des Vertrauensmannes bestellt der Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter) auf Vorschlag des Vertrauensmannes drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Von diesem Vorschlag darf er nur aus zwingenden dienstlichen Gründen abweichen.

§ 5

Festsetzung des Wahltermins

Ort und Zeit der Stimmabgabe setzt der Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter) nach Anhörung des Wahlvorstandes unverzüglich fest. Sie soll vier bis sechs Wochen nach Bestellung des Wahlvorstandes stattfinden.

§ 6

Bekanntgabe zur Wahl

(1) Der Wahlvorstand gibt durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekannt

1. die Namen seiner Mitglieder,
2. wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
3. den letzten Tag der Frist für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis,
4. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können,
5. den Ort, an dem die Bewerberliste zur Einsicht ausliegt,
6. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe.

(2) Bei der Bekanntgabe nach Absatz 1 ist darauf hinzuweisen,

1. daß nur Soldaten wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
2. daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur bis zum angegebenen Zeitpunkt schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
3. daß ein Wahlvorschlag von mindestens drei wahlberechtigten Soldaten unterzeichnet sein muß,
4. daß die schriftliche Zustimmung des Bewerbers vorliegen muß,
5. daß jeder Soldat nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf,
6. daß nur fristgerecht eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden,

7. daß nur gewählt werden kann, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
8. daß ein Soldat, der verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, die Möglichkeit der Briefwahl hat.

§ 7

Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt das Verzeichnis der Wahlberechtigten seiner Wählergruppe (Wählerverzeichnis) nach den listenmäßigen Unterlagen auf, die ihm der Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter) zur Verfügung stellt. Das Wählerverzeichnis ist bis zum Abschluß der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

(2) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüglich bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 8

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegen des Wählerverzeichnisses Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Wahlberechtigten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Zur Wahl des Vertrauensmannes können die Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe von Ort und Zeit der Stimmabgabe Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag soll nicht mehr als drei Bewerber enthalten und muß von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Niemand darf mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerber beizufügen.

(2) Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Anzahl von gültigen Unterschriften aufweisen oder für die keine schriftliche Zustimmung der Bewerber für die Aufstellung zu ihrer Wahl vorliegt, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe des Grundes mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Tagen zu beseitigen. Ist ein Soldat vorgeschlagen worden, der nach § 3 Abs. 2 nicht wählbar ist, so sind die Vorschlagenden hiervon zu benachrichtigen; sie können innerhalb von drei Tagen einen anderen Soldaten benennen.

(3) Verspätete Wahlvorschläge sind zurückzuweisen.

§ 10

Aufstellung der Bewerberliste

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge legt der Wahlvorstand eine Liste der vorgeschlagenen Soldaten dem Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter) vor. Dieser äußert sich, ob die vorgeschlagenen Soldaten nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 wählbar sind; § 9 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Der Wahlvorstand stellt die gültig vorgeschlagenen Soldaten in alphabetischer Reihenfolge (Bewerberliste) zusammen und gibt sie durch Aushang spätestens fünf Tage vor Beginn der Stimmabgabe bis zu deren Abschluß bekannt.

§ 11

Einziger Wahlvorschlag

Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag, der nicht mehr als drei Bewerber enthält, eingereicht worden, so gelten die darin aufgeführten Bewerber in der angegebenen Reihenfolge als gewählt.

§ 12

Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Zur Wahl kann jeder Wähler auf dem Stimmzettel drei Bewerber bezeichnen. Der Wähler gibt seinen Stimmzettel in einem Umschlag ab. In dem Stimmzettel sind die Bewerber in der Reihenfolge der Bewerberliste aufzuführen. Die Stimmzettel und Umschläge haben gleiches Aussehen.

(3) Der Wahlvorstand sorgt dafür, daß die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in die Umschläge gesteckt werden können und daß das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

(4) Zwei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen während der Zeit, in der die Stimmen abgegeben werden können, anwesend sein. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 13

Briefwahl

(1) Einem Soldaten, der verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen den Stimmzettel, den Wahlumschlag sowie einen großen Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

(3) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne. Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen; die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, frühestens jedoch nach der Entscheidung über eine etwaige Anfechtung der Wahl, ungeöffnet zu vernichten.

§ 14

Bereitstellen der Mittel

Der Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter) stellt die sächlichen Mittel für die Durchführung der Wahl zur Verfügung.

§ 15

Verbot der Wahlbehinderung

(1) Niemand darf die Wahl behindern, insbesondere darf kein Wahlberechtigter in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Die Wahl darf nicht durch Versprechen von Vorteilen oder durch Androhen von Nachteilen beeinflußt werden.

§ 16

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Abschluß der Stimmabgabe das Wahlergebnis fest. Er beschließt über die Gültigkeit der Stimmzettel.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, in denen mehr als drei Soldaten bezeichnet sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(3) Zum Vertrauensmann ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Zu Stellvertretern sind die beiden Soldaten gewählt, die die nächstniederen Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 17

Wahlniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von seinen Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Sie muß enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der gültigen und die der ungültigen Stimmen,
3. die Namen des gewählten Vertrauensmannes und der beiden Stellvertreter.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind zu vermerken.

§ 18

Bekanntgabe der Gewählten, Aufbewahren der Wahlunterlagen

(1) Der Wahlvorstand gibt die Namen des Vertrauensmannes und der beiden Stellvertreter unverzüglich durch dreiwöchigen Aushang bekannt. Dem Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter) wird das Ergebnis der Wahl schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Wahlunterlagen (Wählerliste, Wahlvorschläge, Bewerberliste, Stimmzettel und Niederschrift) werden bis zum Ende der Amtszeit des Vertrauensmannes aufbewahrt.

§ 19

Anfechtung der Wahl

(1) Drei Wahlberechtigte oder der Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter) können die Wahl innerhalb von vierzehn Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, beim Truppendienstgericht mit dem Antrage anfechten, die Wahl für ungültig zu erklären, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert oder beeinflußt werden konnte.

(2) Das Truppendienstgericht entscheidet unter entsprechender Anwendung der Verfahrensvorschriften der Wehrbeschwerdeordnung. Die Auswahl der militärischen Beisitzer des Gerichts bestimmt sich nach dem Dienstgrad des Vertrauensmannes. Auf Antrag kann der Vorsitzende den Beginn der Amtszeit des Vertrauensmannes bis zur Entscheidung des Truppendienstgerichts aussetzen.

§ 20

Dauer des Amtes des Vertrauensmannes

(1) Die Amtszeit des Vertrauensmannes beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Vertrauensmann im Amt ist, mit dem Ablauf von dessen Amtszeit. Schließt sich die Amtszeit des neuzuwählenden Vertrauensmannes nicht unmittelbar an, so verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Vertrauensmannes bis zur Neuwahl, jedoch höchstens um zwei Monate. In Lehrgängen endet die Amtszeit des Vertrauensmannes mit deren Ende.

(2) Das Amt des Vertrauensmannes endet vor Ablauf der Amtszeit

1. durch Niederlegung des Amtes (§ 21),
2. durch Verlust der Wählbarkeit, jedoch nicht bei einer Kommandierung von weniger als drei Monaten,
3. durch Entscheidung des Truppendienstgerichts (§ 22).

§ 21

Niederlegung des Amtes

Der Vertrauensmann kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter) sein Amt niederlegen. Dieser gibt die Niederlegung des Amtes dienstlich bekannt.

§ 22

Abberufung des Vertrauensmannes

(1) Mindestens ein Viertel der Angehörigen der Wählergruppe oder der Einheitsführer (Kommandeur, Lehrgangsleiter) kann beim Truppendienstgericht beantragen, den Vertrauensmann wegen grober Vernachlässigung seiner gesetzlichen Befugnisse oder wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten abzuberufen.

(2) Das Truppendienstgericht entscheidet unter entsprechender Anwendung der Verfahrensvorschriften der Wehrbeschwerdeordnung.

§ 23

Ruhen des Amtes

Das Amt des Vertrauensmannes ruht, solange ihm die Ausübung des Dienstes verboten oder er vorläufig des Dienstes enthoben ist.

§ 24

Eintritt des Stellvertreters

(1) Endet das Amt des Vertrauensmannes vorzeitig (§ 20 Abs. 2), so tritt der nächste Stellvertreter ein. Ist kein Stellvertreter vorhanden, ist neu zu wählen.

(2) Ein Stellvertreter tritt auch ein, wenn der Vertrauensmann an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

§ 25

Schutz des Vertrauensmannes

(1) Der Vertrauensmann darf in der Ausübung seiner Befugnisse nicht behindert und wegen seiner Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Für die disziplinare Erledigung von Dienstvergehen des Vertrauensmannes ist der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte zuständig.

§ 26

Erstmalige Wahl

(1) Nach Aufstellung einer Einheit, eines Verbandes, eines Stabes oder einer Schule soll die erste Wahl spätestens drei Monate nach Beginn der Aufstellung durchgeführt sein, bei Lehrgängen spätestens einen Monat nach ihrem Beginn.

(2) Bei bestehenden Einheiten, Verbänden, Stäben oder Schulen soll die erste Wahl innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden.

§ 27

Saar-Klausel

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 26. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Zweite Anordnung des Bundespräsidenten über die Uniform der Soldaten.

Vom 26. Juli 1957.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) ordne ich an:

Artikel 1

Ich hebe die Bestimmungen meiner Anordnung über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldaten vom 7. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 422) auf, die die Dienstgradabzeichen der Stabsfeldwebel und Stabsbootsmänner sowie der Oberstabsfeldwebel und Oberstabsbootsmänner betreffen (Artikel 2 Abs. 1 Abschnitt III Nr. 1 Buchstaben l und m sowie Nr. 2 Buchstaben l und m).

Artikel 2

Ich bestimme folgende Dienstgradabzeichen:

1. *Heer und Luftwaffe*

   a) Hauptfeldwebel
   ein Kopfwinkel mit der Spitze nach oben als Schulterabzeichen;

   b) Stabsfeldwebel
   ein Kopfwinkel und darunter ein Winkel mit der Spitze nach oben als Schulterabzeichen;

   c) Oberstabsfeldwebel
   — wie Stabsfeldwebel — jedoch zwei Winkel.

2. *Marine*

   a) Hauptbootsmann
   ein Kopfwinkel mit der Spitze nach oben auf beiden Unterarmen;

   b) Stabsbootsmann
   ein Kopfwinkel und darunter ein Winkel mit der Spitze nach oben auf beiden Unterarmen;

   c) Oberstabsbootsmann
   — wie Stabsbootsmann — jedoch zwei Winkel.

Bonn, den 26. Juli 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Atomfragen
Balke

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen Teil I und Teil II.
Laufender Bezug durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren). — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399.
Preis dieser Ausgabe DM 1,20 zuzüglich Versandgebühren DM 0,20.